

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

965. Sitzung

Berlin, Freitag, den 2. März 2018

Inhalt:

Begrüßung einer Delegation der Nationalkonferenz der Gouverneure von Mexiko	31 A	Monika Heinold (Schleswig-Holstein)	58* A
Amtliche Mitteilungen	31 B	Beschluss: Erneute Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Karl-Heinz Schröter (Brandenburg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	39 A
Dank an die bisherige Ministerpräsidentin des Saarlandes, Annegret Kramp-Karrenbauer	31 D		
Zur Tagesordnung	32 A	3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes – Antrag der Länder Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 39/18)	
1. Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Drucksache 31/18)	32 B	in Verbindung mit	
Monika Heinold (Schleswig-Holstein)	32 B		
Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)	33 B	22. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 58/18)	39 B
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	34 A	Boris Pistorius (Niedersachsen)	39 B
Dr. Klaus Lederer (Berlin)	35 B	Peter Beuth (Hessen)	40 A
Dr. Emily Haber, Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern	36 C	Beschluss zu 3: Erneute Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Boris Pistorius (Niedersachsen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	41 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	37 D	Mitteilung zu 22: Überweisung an den Ausschuss für Innere Angelegenheiten	41 A
2. Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Beseitigung von Rüstungsalasten in der Bundesrepublik Deutschland (Rüstungsalastenfinanzierungsgesetz – RüstAltIFG) – Antrag der Länder Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 43/18)	37 D	4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) – Effektive Bekämpfung von sogenannten „Gaffern“ sowie Verbesserung des Schutzes des	
Karl-Heinz Schröter (Brandenburg)	38 A		
Boris Pistorius (Niedersachsen)	57* A		

- Persönlichkeitsrechts von Verstorbenen**
– Antrag der Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 41/18) 41 A
Boris Pistorius (Niedersachsen) . . . 41 A
Barbara Havliza (Niedersachsen) . . . 58*B
Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz) . . . 58*D
- Beschluss:** Erneute Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Bestellung von Ministerin Barbara Havliza (Niedersachsen) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . 42 A
5. Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Strafbarkeit der unbefugten Benutzung informationstechnischer Systeme – **Digitaler Hausfriedensbruch** – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 47/18) . . . 42 A
Lucia Puttrich (Hessen) 59*B
- Beschluss:** Erneute Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann (Hessen) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 42 B
6. Entschließung des Bundesrates zur aufgabengerechten **Mittelausstattung der Jobcenter** zur Umsetzung des SGB II – Antrag der Länder Thüringen, Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz – (Drucksache 26/18) 45 D
Beschluss: Die Entschließung wird gefasst. 61*A
7. Entschließung des Bundesrates zur **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche** – Antrag des Landes Brandenburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 44/18) . . . 45 D
Christian Görke (Brandenburg) . . . 61*D
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 45 D
8. Entschließung des Bundesrates – Rechtssicherheit für KWK-Anlagen bei der Höhe der **EEG-Umlage für Eigenstromnutzung** gewährleisten – Antrag der Länder Thüringen und Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen – (Drucksache 23/18) . . 46 A
Martin Dulig (Sachsen) 46 A
Anja Siegesmund (Thüringen) 62*C
Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz) . . . 63*B
Beschluss: Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen. 47 A
9. Entschließung des Bundesrates zur **Anhebung des Ausbauziels Windenergie auf See** – Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg, Niedersachsen – (Drucksache 27/18)
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 32 A
10. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen** und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 1093/2010 COM(2017) 790 final; Ratsdok. 16017/17 – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 775/17, zu Drucksache 775/17) 50 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 50 B
11. Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der **Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer** COM(2017) 706 final; Ratsdok. 14893/17 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 751/17, zu Drucksache 751/17) 45 D
Beschluss: Stellungnahme 61*A
12. a) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die **Mehrwertsteuersätze** COM(2018) 20 final – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 17/18, zu Drucksache 17/18) 45 D
b) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame **Mehrwertsteuersystem** in Bezug auf die **Sonderregelung für Kleinunternehmen** COM(2018) 21 final – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 18/18, zu Drucksache 18/18) 50 B
Beschluss zu a) und b): Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 61*A, 50 C
13. a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozial-

<p>ausschuss und den Ausschuss der Regionen über einen Überwachungsrahmen für die Kreislaufwirtschaft COM(2018) 29 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 14/18)</p>	<p>„Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 24/18)</p>	<p>45 D</p>
<p>b) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft COM(2018) 28 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 13/18)</p>	<p>Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 24/1/18</p>	<p>61*B</p>
<p>c) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Umsetzung des Pakets zur Kreislaufwirtschaft: Optionen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht COM(2018) 32 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 15/18)</p>	<p>16. Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau – gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 KredAnstWiAG – (Drucksache 11/18)</p>	<p>45 D</p>
<p>Beschluss zu a) bis c): Stellungnahme 50 D/51 A</p>	<p>Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 11/1/18.</p>	<p>61*B</p>
<p>14. a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Ausschuss der Regionen: Stärkung des Katastrophenmanagements der EU: rescEU – Solidarität und Verantwortung COM(2017) 773 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 757/17)</p>	<p>17. Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 40/18)</p>	<p>45 D</p>
<p>b) Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union COM(2017) 772 final; Ratsdok. 14884/17 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 756/17, zu Drucksache 756/17)</p>	<p>Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 40/18</p>	<p>61*B</p>
<p>Peter Beuth (Hessen)</p>	<p>18. Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2018 (ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 2018) (Drucksache 56/18)</p>	<p>45 D</p>
<p>Thomas Strobl (Baden-Württemberg)</p>	<p>Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG</p>	<p>61*C</p>
<p>Boris Pistorius (Niedersachsen)</p>	<p>19. Entwurf eines Gesetzes über Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen in der Bundesrepublik Deutschland als Gaststaat internationaler Einrichtungen (Gaststaatgesetz) – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 49/18)</p>	<p>52 A</p>
<p>Beschluss zu a) und b): Stellungnahme</p>	<p>Beschluss: Erneute Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR.</p>	<p>52 B</p>
<p>15. Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Ratsarbeitsgruppe</p>	<p>20. Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Operationstechnischen Assistenten und zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 50/18)</p>	<p>52 B</p>
<p></p>	<p>Jürgen Lennartz (Saarland)</p>	<p>65*D</p>
<p></p>	<p>Dr. Bernd Buchholz (Schleswig-Holstein)</p>	<p>66*A</p>

Beschluss: Erneute Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Karl-Josef Laumann (Nordrhein-Westfalen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	52 C	Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)	45 A
		Lucia Puttrich (Hessen)	60*A
21. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes zur Verfahrensbeschleunigung durch die erweiterte Möglichkeit der Zulassung von Rechtsmitteln – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Hamburg, Berlin, Brandenburg, Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 51/18)	42 B	Beschluss: Erneute Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Peter Biesenbach (Nordrhein-Westfalen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	45 C
Dr. Till Steffen (Hamburg)	42 B		
Dr. Dirk Behrendt (Berlin)	43 A	25. Entschließung des Bundesrates – Die Situation der Pflege durch Pflegepersonaluntergrenzen spürbar verbessern – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 48/18)	47 A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	44 A	Dilek Kolat (Berlin)	47 B
		Annette Widmann-Mauz, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit	48 C
23. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Verbreitens und Verwendens von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen bei Handlungen im Ausland – Antrag der Länder Hamburg, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen und Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 52/18)	45 D	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	50 A
Beschluss: Erneute Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Senator Dr. Till Steffen (Hamburg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	61*D	26. Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der Verordnung über die Jagdzeiten (Drucksache 54/18)	52 C
		Peter Hauk (Baden-Württemberg)	52 C
24. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG) – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 53/18)	44 A	Peter Bleser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft	54 B
Peter Biesenbach (Nordrhein-Westfalen)	44 A	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung	55 C
		27. Neubenennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 42/18)	45 D
		Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 42/18	61*B
		Nächste Sitzung	55 C
		Beschluss im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	55 B/D
		Feststellung gemäß § 34 GO BR	55 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**V o r s i t z :**

Präsident Michael Müller, Regierender
Bürgermeister des Landes Berlin

Vizepräsident Daniel Günther, Minister-
präsident des Landes Schleswig-Holstein
– zeitweise –

Amtierende Präsidentin Birgit Honé,
Ministerin für Bundes- und Europaangelegen-
heiten und Regionale Entwicklung, Bevoll-
mächtigte des Landes Niedersachsen beim
Bund – zeitweise –

B e r l i n :

Dr. Klaus Lederer, Bürgermeister und Senator
für Kultur und Europa

Ramona Pop, Bürgermeisterin und Senatorin für
Wirtschaft, Energie und Betriebe

Dilek Kolat, Senatorin für Gesundheit, Pflege
und Gleichstellung

Dr. Dirk Behrendt, Senator für Justiz, Verbrau-
cherschutz und Antidiskriminierung

S c h r i f t f ü h r e r i n :

Ulrike Hiller (Bremen)

B r a n d e n b u r g :

Dr. Dietmar Woidke, Ministerpräsident

Christian Görke, Minister der Finanzen

S c h r i f t f ü h r e r :

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

Karl-Heinz Schröter, Minister des Innern und für
Kommunales

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Winfried Kretschmann, Ministerpräsident

Thomas Strobl, Minister für Inneres, Digitalisie-
rung und Migration

Franz Untersteller, Minister für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft

Manfred Lucha, Minister für Soziales und Inte-
gration

Peter Hauk, Minister für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz

B r e m e n :

Dr. Carsten Sieling, Präsident des Senats, Bür-
germeister, Senator für Angelegenheiten der
Religionsgemeinschaften und Senator für Kul-
tur

Ulrike Hiller, Staatsrätin für Bundes- und
Europaangelegenheiten und Entwicklungszu-
sammenarbeit, Bevollmächtigte der Freien
Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa
und Entwicklungszusammenarbeit

B a y e r n :

Prof. Dr. Winfried Bausback, Staatsminister der
Justiz

H a m b u r g :

Dr. Till Steffen, Senator, Präses der Justizbe-
hörde

H e s s e n :

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Tarek Al-Wazir, Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Priska Hinz, Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Peter Beuth, Minister des Innern und für Sport

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Manuela Schwesig, Ministerpräsidentin

Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Europa

N i e d e r s a c h s e n :

Stephan Weil, Ministerpräsident

Dr. Bernd Althusmann, Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Reinhold Hilbers, Finanzminister

Barbara Havliza, Justizministerin

Birgit Honé, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Bevollmächtigte des Landes Niedersachsen beim Bund

Boris Pistorius, Minister für Inneres und Sport

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Armin Laschet, Ministerpräsident

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

Peter Biesenbach, Minister der Justiz

R h e i n l a n d - P f a l z :

Malu Dreyer, Ministerpräsidentin

Dr. Volker Wissing, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

S a a r l a n d :

Tobias Hans, Ministerpräsident

Jürgen Lennartz, Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei, Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

Jürgen Barke, Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

S a c h s e n :

Michael Kretschmer, Ministerpräsident

Martin Dulig, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Dr. Matthias Haß, Staatsminister der Finanzen

S a c h s e n - A n h a l t :

Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident

Prof. Dr. Armin Willingmann, Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Prof. Dr. Claudia Dalbert, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Daniel Günther, Ministerpräsident
Monika Heinold, Finanzministerin
Dr. Sabine Sütterlin-Waack, Ministerin für Jus-
tiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleich-
stellung
Dr. Bernd Buchholz, Minister für Wirtschaft, Ver-
kehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitali-
sierung

T h ü r i n g e n :

Bodo Ramelow, Ministerpräsident
Heike Taubert, Finanzministerin
Anja Siegesmund, Ministerin für Umwelt, Ener-
gie und Naturschutz
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für
Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Prof. Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der
Bundeskanzlerin
Uwe Beckmeyer, Parl. Staatssekretär bei der
Bundesministerin für Wirtschaft und Energie
Dr. Michael Meister, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister der Finanzen
Peter Bleser, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister für Ernährung und Landwirtschaft
Annette Widmann-Mauz, Parl. Staatssekretärin
beim Bundesminister für Gesundheit
Dr. Emily Haber, Staatssekretärin im Bundesmi-
nisterium des Innern
Christiane Wirtz, Staatssekretärin im Bundesmi-
nisterium der Justiz und für Verbraucher-
schutz

(A)

(C)

965. Sitzung

Berlin, den 2. März 2018

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Michael Müller: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie alle ganz herzlich und eröffne die 965. Sitzung des Bundesrates.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf unsere Ehrentribüne lenken. Dort hat eine Delegation der Nationalkonferenz der **Gouverneure von Mexiko** Platz genommen.

Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrte Herren Gouverneure, meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist mir eine Freude, Sie in unserem Plenarsaal begrüßen zu können.

(B)

Ihr Besuch vertieft die Freundschaft zwischen unseren Staaten. In den Jahren 2008 und 2016 waren bereits zwei meiner Amtsvorgänger in Ihrem schönen Land Gäste des Präsidenten des Senats der Vereinigten Mexikanischen Staaten. 2010 schließlich besuchte uns der damalige Präsident des mexikanischen Senats, Seine Exzellenz Carlos Nava r r e t e R u i z .

Die deutsch-mexikanischen Beziehungen stehen auf einer soliden Basis. Intensive Handels- und Wirtschaftsbeziehungen und ein gemeinsames Verständnis unserer Rollen in der internationalen Politik tragen zu der engen Zusammenarbeit bei.

Der rege gegenseitige Kulturaustausch verbindet unsere Länder auf einzigartige Weise. Neben verschiedenen Kulturstiftungen möchte ich hier insbesondere die Städtepartnerschaften, zum Beispiel zwischen Berlin und Mexiko-Stadt, nennen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, seien Sie herzlich willkommen im Bundesrat! Ich hoffe, Sie können diese Sitzung und die anschließenden Gespräche genießen. Ich wünsche Ihnen eine gute Zeit während Ihres Aufenthalts in Berlin. Herzlich willkommen!

(Beifall)

Meine Damen und Herren, nun habe ich gemäß § 23 unserer Geschäftsordnung noch **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

Aus der **Landesregierung des Saarlandes** und damit aus dem Bundesrat ausgeschieden sind Frau Ministerpräsidentin Annegret Kramp-Karrenbauer mit Wirkung zum 1. März 2018 sowie Herr Minister Stephan Toscani am 1. März 2018.

Zu ordentlichen Mitgliedern des Bundesrates wurden am 1. März 2018 bestellt: Herr Ministerpräsident Tobias Hans, dem ich an dieser Stelle ganz herzlich zu seiner Wahl gratuliere,

(Beifall)

sowie Frau Ministerin Anke Rehlinger und Herr Staatssekretär Jürgen Lennartz.

Bevollmächtigter bleibt Herr Staatssekretär Lennartz, dem ich ebenfalls herzlich gratuliere.

(D)

(Beifall)

Die übrigen Mitglieder der Landesregierung wurden zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates berufen.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit den neuen Kolleginnen und Kollegen. Den ausgeschiedenen Mitgliedern danken wir für die Zusammenarbeit und wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute.

Danken möchte ich an dieser Stelle ganz besonders einer Kollegin: Frau **Annegret Kramp-Karrenbauer** ist neue Generalsekretärin der CDU und deshalb von ihrem Amt als Ministerpräsidentin des Saarlandes zurückgetreten.

Sie wurde im Jahr 2000 Innenministerin im Saarland. Damit war sie die erste Innenministerin in Deutschland. 2011 wurde sie schließlich die erste Ministerpräsidentin des Saarlandes.

Dem Bundesrat hat Frau Kramp-Karrenbauer insgesamt über 17 Jahre angehört. Das ist eine lange Zeit, in der sie sich erfolgreich für die Interessen des Saarlandes und der Länder insgesamt eingesetzt hat. Sie hat sich immer besonders der Europapolitik und der Bildung gewidmet. Als Vorsitzende der deutschen Sportministerkonferenz hat sie sich außerdem um die Gründung der Nationalen Anti-Doping-Agentur verdient gemacht.

Präsident Michael Müller

(A) Meine Damen und Herren, wir durchleben einen rasanten soziokulturellen Wandel und stehen vor der Herausforderung, einen guten Weg in die Zukunft zu finden. Ungewisse Veränderungen bieten leider immer auch einen guten Nährboden für Populisten, für all jene, die lautstark Ängste schüren und doch im Kern nur ihre eigenen Interessen im Blick haben. Dem setzt Frau Kollegin Kramp-Karrenbauer einen ruhigen, analytischen Politikstil entgegen. Mit ausgeprägtem Sachverstand und ihren klaren Worten hat sie sich schon hier die allergrößte Wertschätzung erworben, und ich bin mir sicher, dass ihr dies auch in ihrer neuen Position gelingen wird.

Wir wünschen Frau Kramp-Karrenbauer für ihren weiteren Weg alles erdenklich Gute, Gesundheit und stets das nötige Quäntchen Glück und bedanken uns für die langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit. Vielen Dank!

(Beifall)

Und nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 27 Punkten vor.

TOP 9 wird abgesetzt.

Zur Reihenfolge der Tagesordnung: TOP 3 wird mit Punkt 22 verbunden. Nach TOP 5 werden die Punkte 21 und 24 behandelt. Nach TOP 8 wird Punkt 25 aufgerufen. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge unverändert.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

(B) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 1:**

Gesetz zur Verlängerung der **Aussetzung des Familiennachzugs** zu subsidiär Schutzberechtigten (Drucksache 31/18)

Es gibt einige Wortmeldungen. Frau Ministerin Heinold aus Schleswig-Holstein beginnt.

Monika Heinold (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Schleswig-Holstein legt Ihnen heute einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses von Bundesrat und Bundestag vor. Grundlage dafür ist der schleswig-holsteinische Jamaika-Koalitionsvertrag. Dort haben wir uns darauf verständigt, den Familiennachzug von subsidiär geschützten Menschen positiv zu begleiten.

Schleswig-Holstein, meine Damen und Herren, will familienfreundlichstes Land werden, und das gilt für alle, die bei uns im echten Norden leben. Familienfreundlichkeit ist für uns nicht abhängig von der jeweiligen Nationalität. Deshalb wollen wir auch dafür Verantwortung übernehmen, den Familiennachzug wieder zu ermöglichen.

Es geht, Sie wissen es, um die Gruppe der subsidiär Schutzberechtigten, die in den letzten zwei Jahren vom Familiennachzug ausgeschlossen war und die nun, nach dem Willen des Bundestages, weiterhin ausgeschlossen sein soll, bis die große Koalition, wenn sie denn zustande kommt, eine neue Regelung über

Kontingente und mögliche Härtefallbestimmungen beschließt. (C)

Wir aber wollen nicht, dass engste Verwandte, Kinder, Frauen und Männer noch länger darauf warten müssen, aus Kriegsgebieten und akuten Krisenherden herauszukommen, um mit ihren Familien bei uns zusammenleben zu können. Viele müssen schon viel zu lange warten.

Verantwortung für Flüchtlinge zu tragen ist für uns identisch mit der Verantwortung, die wir für die gesamte Gesellschaft tragen; denn die beste Bedingung für erfolgreiche Integration ist, dass Familien zusammenleben können und nicht täglich Angst umeinander haben müssen. Welches Kind kann sich auf Schule oder Ausbildung konzentrieren, wenn ein Eltern- oder Geschwisteranteil in Syrien um sein Leben bangen muss? Welcher Ehemann kann sich auf seinen Sprachkurs konzentrieren, wenn er nicht weiß, ob und wann er seine Frau wiedersieht?

Meine Damen und Herren, die psychische Belastung für diejenigen, die in Deutschland in Sicherheit sind, während enge Familienangehörige unter schrecklichsten Bedingungen in Kriegsländern oder Flüchtlingslagern ausharren, ist kaum auszumalen. Das zeigt: Die Aussetzung des Familiennachzugs erschwert die Integration in Deutschland. Das aber ist das Gegenteil dessen, was wir wollen.

Schleswig-Holstein hat hohes Interesse daran, dass Integration gelingt, dass die Geflüchteten bei uns Fuß fassen, dass sie in Ausbildung und Arbeit finden, uns sogar helfen, mit dem längst begonnenen Fachkräftemangel besser umzugehen. Wenn Integration geben und nehmen heißt, dann ist das gut für unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt. (D)

Und selbst für den Fall, dass subsidiär Schutzberechtigte irgendwann in ihre Herkunftsländer zurückgehen können: Von ihrer gewonnenen Bildung und Ausbildung, von ihrer Arbeitsmarkterfahrung profitieren sie ein Leben lang – und damit auch das Land, in das sie zurückkehren, das in der Regel Aufbauhilfe und Know-how gut gebrauchen kann.

Doch derzeit ist an Rückkehr nach Syrien nicht zu denken. Ein baldiges Ende des Krieges ist nicht in Sicht. 2018 gehen die Kämpfe in das mittlerweile achte Jahr. Immer mehr Konfliktparteien stehen sich gegenüber. Die türkische Militäroffensive in Afrin verwandelte einen der letzten sicheren Zufluchtsorte innerhalb Syriens in eine Kampfzone, und besonders in Ost-Ghuta eskaliert die Gewalt weiter. Erst in der letzten Woche erreichte uns von dort die schockierende Nachricht von 250 Todesopfern und über 1 000 Verletzten innerhalb von 48 Stunden.

Der Familiennachzug wurde 2016 für subsidiär Schutzberechtigte für eine Zeitspanne von zwei Jahren ausgesetzt. Die Betroffenen haben sich darauf verlassen, ja sie haben darauf gehofft, dass eine Zusammenführung mit ihren Familien nach Ablauf der Frist endlich möglich ist. Diese Hoffnung dürfen wir nicht enttäuschen. In unserem schleswig-holsteinischen Jamaika-Bündnis haben wir uns darauf ver-

Monika Heinold (Schleswig-Holstein)

(A) ständig, dass wir uns dieser humanitären Verantwortung stellen.

Unser Jamaika-Bündnis ist ein sehr besonderes Bündnis. Wir hören einander zu, tauschen Argumente aus und setzen um, was einzelnen Bündnispartnern besonders wichtig ist. Dazu gehört für uns das klare Bekenntnis zum Familiennachzug.

Deutschland hat seit Beginn der Flüchtlingskrise Hunderttausende Schutzsuchende aufgenommen. Bund, Länder und Kommunen haben gemeinsam einen finanziellen Kraftakt bewältigt, um Versorgung und Unterbringung sicherzustellen und Integrationsmaßnahmen anzukurbeln. Die Bürgerinnen und Bürger haben mit angepackt und helfen noch immer mit unermüdlichem Engagement mit. Sie unterstützen die Flüchtlinge im Alltag, ob bei Behördengängen oder beim Erlernen der Sprache.

Meine Damen und Herren, der Bundesrat hat heute die Chance, ein deutliches Zeichen zu setzen: für Humanität und Familienfreundlichkeit, für eine Willkommenskultur, die letztendlich der gesamten Gesellschaft zugutekommt. Davon bin ich zutiefst überzeugt.

Für unser Land Schleswig-Holstein bitte ich um Zustimmung zur Anrufung des Vermittlungsausschusses. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Michael Müller: Vielen Dank!

Als Nächster hat das Wort Herr Staatsminister Professor Dr. Bausback aus Bayern.

(B)

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Verantwortung im Zusammenhang mit der Migrationsentwicklung heißt für uns dreierlei: zum Ersten Integration möglich machen, zum Zweiten Migration, Zuzug kontrollieren und begrenzen und zum Dritten – nach außen – Fluchtursachen bekämpfen und vor Ort helfen.

Meine Damen und Herren, das vorliegende Gesetz behandelt ein zentrales Thema der aktuellen Debatte um die Steuerung und Begrenzung der Migration: die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten. Durch dieses Gesetz wird aufgrund der Vereinbarungen in den Koalitionsgesprächen die Aussetzung des Familiennachzugs zunächst weiter verlängert. Durch ein Auslaufen der bisherigen Regelung hätte ab Mitte März ohne weitere Einschränkung ein zahlenmäßig kaum zu prognostizierender Nachzug eingesetzt.

Folgende Zahlen verdeutlichen dies: Seit Beginn der Aussetzung im April 2016 bis einschließlich Dezember 2017 wurde insgesamt 250 438 Personen subsidiärer Schutz zuerkannt. Mit anderen Worten: So viele Personen wären grundsätzlich berechtigt, ihre Familie nachzuholen.

Zudem hat der Bundestag beschlossen, dass ab 1. August 2018 monatlich nur bis zu 1 000 Familienangehörigen von subsidiär Schutzberechtigten der Nachzug erlaubt werden soll. Einen Rechtsanspruch

auf Familiennachzug für diesen Personenkreis soll es nicht mehr geben. (C)

Damit ist ein wichtiger Schritt getan für mehr Begrenzung und mehr Ordnung bei der Zuwanderung. Das ist auch dringend erforderlich; denn die Integrationsfähigkeit unserer Gesellschaft ist begrenzt. Das sehen wir schon jetzt in vielen Bereichen, ganz aktuell im Zusammenhang mit den Problemen bei der Essener Tafel. Oder schauen wir in unsere Gefängnisse: Als Justizminister bekomme ich hier hautnah mit, mit welchen Herausforderungen unsere Anstalten durch einen signifikant gestiegenen Ausländeranteil konfrontiert sind.

Meine Damen und Herren, wir wollen die anerkannten Flüchtlinge vernünftig integrieren und ihnen vernünftige Lebensbedingungen bieten. Das ist unsere Verantwortung. Dieser Verantwortung können wir aber nur dann vernünftig gerecht werden, wenn sie uns als Gesellschaft nicht überfordert. Verantwortung zu übernehmen heißt deshalb auch, die Zuwanderung, den Familiennachzug zu begrenzen. Sonst sind wir als Gesellschaft irgendwann überfordert, und damit ist keinem geholfen.

Beim Familiennachzug müssen wir zwischen Personen unterscheiden, die als politisch verfolgte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wurden und somit eine längerfristige Bleibeperspektive haben, sowie solchen, die aufgrund des Bürgerkriegs in Syrien einen sogenannten subsidiären Schutzstatus erhalten haben. Diese Unterscheidung ist wichtig, da wir sowohl eine humanitäre Verantwortung gegenüber den Schutzberechtigten (D) haben als auch die Verantwortung, unsere Gesellschaft bei der Integration nicht zu überfordern.

Vor dem Hintergrund der großen Zahl an anerkannten Flüchtlingen, gerade aus Syrien, die durch internationales und europäisches Recht einen Anspruch auf Familiennachzug haben, gibt es noch eine hohe Zahl an offenen Anträgen auf Familiennachzug, die derzeit bearbeitet werden. Zusätzlich zu den bereits eingereisten Familien von anerkannten Flüchtlingen werden für all diese Menschen Wohnungen, Kindergartenplätze, Beschulungsmöglichkeiten und so weiter benötigt. Dies stellt auch ein wirtschaftsstarke Land wie das unsere vor gewaltige Herausforderungen. Durch die völlige Aufhebung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten würden diese Herausforderungen noch um ein Vielfaches zunehmen.

Meine Damen und Herren, wir haben auch gegenüber unseren Bürgerinnen und Bürgern große Herausforderungen zu bewältigen. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir auch gegenüber den anerkannten Flüchtlingen und deren Familienangehörigen eine Verpflichtung haben, ausreichende Integrationskapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Hohes Haus! Eine Rückkehr zum ungebremsten Familiennachzug darf es daher nicht geben. Dafür hätten auch unsere Kommunen und unsere Bürgerinnen und Bürger keinerlei Verständnis. Weitere Ver-

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

(A) zögerungen durch Anrufung des Vermittlungsausschusses gingen an der Wirklichkeit vorbei.

Präsident Michael Müller: Vielen Dank!

Als Nächster hat das Wort Herr Minister Professor Dr. Hoff aus Thüringen.

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen): Sehr geehrte Damen und Herren! Lieber Herr Präsident! Kernbestandteil der Politik von Bund und Ländern ist die Stärkung von Familien.

Anders als Sie, lieber Professor Bausback – ich bin ganz froh, dass ich nach Ihnen sprechen kann, weil dadurch die Bandbreite der hier im Haus vertretenen Positionen noch deutlicher wird –, ordne ich das Thema Familiennachzug nicht in das Feld der Begrenzung der Zuwanderung ein, sondern in das Feld der Erleichterung von Integration, also in das erste der von Ihnen eingangs genannten Ziele.

Immer wieder setzen wir alle uns für die Rechte von Kindern und Familien ein, in den einzelnen Ländern, aber auch im Bundesrat. Dabei sind wir uns üblicherweise einig über die Ziele: Wir wollen ein hohes Maß an Schutz, eine starke Unterstützung für Familien und Kinder. Das zeigen nicht zuletzt die anhaltenden Bemühungen in diesem Haus, Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern.

(B) Das entspricht auf der einen Seite der menschenrechtlichen Lage. So stellen nicht nur die Landesverfassungen und das Grundgesetz Kinder und Familien unter besonderen Schutz. Auch die Grundrechtecharta der Europäischen Union, die Europäische Menschenrechtskonvention und mehrere völkerrechtliche Verträge erklären das Zusammenleben von Ehepartnern und die Gemeinschaft von Kindern mit ihren Eltern zu einem grundlegenden Menschenrecht.

Das Bundesverfassungsgericht betrachtet die Frage, ob die Aussetzung des Kindernachzugs mit Artikel 6 Grundgesetz vereinbar sei, in einem Eilbeschluss vom 1. Februar dieses Jahres als offen.

Diese Haltung entspricht zum anderen der Überzeugung, dass Kinder besonders schutzbedürftig sind. Ihrem Wohl dient es, wenn irgend möglich bei ihren Eltern aufzuwachsen. Wir sind uns einig, dass Kinder versorgt sein sollen. Sie sollen sich zugleich um das Leben ihrer Eltern nicht sorgen müssen. Auch die Gemeinschaft von Ehepartnern achten wir als grundlegendes menschliches Bedürfnis.

Unserer Politik für Kinder und Familien widerspricht es meiner Ansicht nach, einer Gruppe hier lebender Menschen und deren Angehörigen das Zusammenleben für lange Zeit oder häufig faktisch endgültig zu verweigern.

Sehr geehrte Damen und Herren, jetzt ist natürlich zu schauen, ob es gute Gründe gibt, bei der Gruppe der subsidiär Schutzbedürftigen von der generellen Haltung gegenüber Kindern und Familien, die ich soeben dargestellt habe, abzuweichen.

(C) Ein erster Grund könnte sein, dass die Menschen mit dem Rechtsstatus als „subsidiär schutzbedürftig“ und ihre Familienangehörigen weniger schutzbedürftig sind als andere Schutzsuchende. Andere Schutzsuchende, insbesondere Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, können ihre Kernfamilie uneingeschränkt nachholen. Häufig aber ist die juristische Abgrenzung zwischen dem Status als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention, der einen uneingeschränkten, sogar privilegierten Familiennachzug ermöglicht, und dem Status als „subsidiär Schutzberechtigter“ – ohne jede Möglichkeit des Familiennachzugs – nicht eindeutig. Das zeigen zumindest die vielen erfolgreichen Klagen von subsidiär Schutzberechtigten auf „Höherstufung“ oder Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention.

Anders als es der Begriff „subsidiärer Schutz“ möglicherweise nahelegt, sind die Fluchtgründe bei subsidiär Schutzberechtigten keineswegs schwächer als bei Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Den Status als „subsidiär Schutzberechtigter“ erhält bekanntlich nur, wem im Herkunftsland die Todesstrafe, Folter oder willkürliche Gewalt innerhalb eines bewaffneten Konflikts drohen.

Auch die Bleibeperspektive von Menschen mit dem Status als „subsidiär Schutzberechtigter“ ist die gleiche wie bei Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention.

(D) Das heißt, Sachgründe dafür, die subsidiär Schutzberechtigten gegenüber anderen Schutzberechtigten in einem so wichtigen Punkt wie dem Zusammenleben mit den Eltern, Ehepartnern oder Kindern zu benachteiligen, gibt es aus meiner Sicht, wie ich hier dargestellt habe, nicht.

Ein zweiter Grund könnte die auch von Professor Bausback genannte Integrationsfähigkeit unseres Landes sein. Das ist ein Thema, zu dem wir nicht einfach sagen können: Sie übertreiben! Wir wissen von jedem Bürgermeister unserer Kommunen, von ganz vielen Ehrenamtlichen, Freiwilligen Feuerwehren und anderen, dass das Thema Integration und Aufnahmefähigkeit quer durch die Bevölkerung geht. Professor Bausback, ich bin Ihnen dankbar dafür, dass Sie es immer wieder ansprechen; wir tun es auch. Wir müssen uns auch diesem Themenfeld widmen.

Es liegt auf der Hand, dass alle diejenigen, die die Integration verbessern wollen, den Familiennachzug zu Menschen, die in Deutschland leben, fördern müssen. Darauf hat jeder einen unterschiedlichen Blick. Ich bin mir sicher – viele, die in Thüringen im Bereich der Integration tätig sind, sind sich ebenfalls sicher –, dass die Integration leichter ist, wenn die Familienzusammenführung gelingt. Umgekehrt erschwert es die Trennung von ihrer Kernfamilie geflüchteten Menschen erheblich, sich auf ein Leben in Deutschland einzulassen. Im ersten Redebeitrag ist das schon angesprochen worden.

Hinzu kommt, dass wir unterschiedliche Wahrnehmungen haben, von wie vielen Personen wir in diesem

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)

(A) Feld tatsächlich reden. Lieber Professor Bausback, Sie haben in Ihrer Rede die absolute Zahl der subsidiär Schutzbedürftigen genannt. Das Forschungsinstitut der Bundesagentur für Arbeit – IAB – hat mit empirischen Methoden, unter anderem Befragungen, eine Zahl von insgesamt 50 000 bis 60 000 Menschen errechnet, die für den Familiennachzug in Frage kämen.

Wir wissen auch aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre, dass nicht alle, die theoretisch einen solchen Antrag stellen könnten, dies, selbst wenn sie es wollten, tun können. Für eine Reihe von Menschen aus Syrien bedeutet das Stellen eines solchen Antrags, zunächst einmal in eines der Nachbarländer zu kommen und dort einen Termin bei der Botschaft zu erhalten. Das heißt, selbst wenn wir den Familiennachzug nicht aussetzen würden, kämen in den nächsten Monaten 50 000 bis 60 000 Menschen nach Deutschland. Mitunter kommt es zu jahrelangen Wartezeiten auf einen Termin zur Antragstellung in der deutschen Auslandsvertretung. Allein diese Perspektive, diese Hoffnung würde für viele Menschen, die sich hier in Integrationsangeboten befinden und die mit ihren Gedanken bei ihren Familien in anderen Ländern sind, einen Integrationsschub bedeuten. Wir wissen auch um die Bearbeitungszeit bis zur behördlichen Visaentscheidung.

Der Zuzug zu subsidiär Schutzberechtigten würde sich also, selbst wenn wir in diesem Feld Einigkeit herstellen könnten, auf einem Niveau bewegen, das die hier lebende Gesellschaft nicht überbelastet. Wir wissen – wir kennen Beispiele aus vielen kommunalen Einrichtungen –: Trotzdem müssen wir jeden Tag auch dafür sorgen, die bestehenden Belastungen zurückzuführen.

(B) Aus meiner Sicht gibt es im Lichte des von mir Dargestellten keine Gründe, subsidiär Schutzberechtigten den Familiennachzug noch länger zu versagen. Im Gegenteil, nach meiner Auffassung sprechen menschenrechtliche Erwägungen, aber auch die Mitmenschlichkeit ebenso für den Familiennachzug wie die besseren Chancen auf eine erfolgreiche Integration.

Der Ministerpräsident Thüringens legt in jeder Debatte zur Integrationspolitik großen Wert auf die Feststellung, dass wir uns in einem Spannungsverhältnis bewegen zwischen dem Erfordernis, die Integration zu erleichtern, und dem Grundsatz, dass Integration keine Einbahnstraße sein kann, sondern Regeln für alle hier Lebenden zu gelten haben. In diesem Sinne bitte ich Sie, von einer weiteren Aussetzung des Familiennachzugs im Sinne einer guten und ausgewogenen Gesamtlösung im Feld der Integration abzusehen. – Vielen Dank.

Präsident Michael Müller: Vielen Dank, Herr Minister!

Das Wort hat Herr Bürgermeister Dr. Lederer aus Berlin.

Dr. Klaus Lederer (Berlin): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Aussetzung

(C) des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte, also de facto vor allem für Geflüchtete aus den Bürgerkriegsregionen, etwa in Syrien, stellt die Menschen vor die grausame und unmenschliche Entscheidung, entweder mit ihren Familien unter extremen Bedingungen – im Bombenhagel – zu bleiben oder sie dort zurückzulassen.

Die Aussetzung reißt Lebenszusammenhänge dort auseinander, wo sie Menschen Halt geben sollen, die sonst alles verloren haben.

Die Aussetzung zwingt unschuldige Zivilisten, mitten in den tödlichen Auseinandersetzungen der Kriegsparteien zu verharren.

Die Aussetzung des Familiennachzugs verletzt Grund- und Menschenrechte, insbesondere der Kleinsten unter uns. So sieht etwa die Kinderrechtskonvention vor, dass das Kindeswohl bei Gesetzgebungsverfahren vorrangig zu behandeln ist.

Da hilft auch die vorgesehene Kontingentierung auf 1 000 Personen pro Monat nichts, die dann doch nachgeholt werden sollen. Diese ist nicht human, sondern zynisch. Und die Kontingentierung wirft erhebliche rechtliche Bedenken mit Blick auf den Gleichheitsgrundsatz und den Schutz vor willkürlicher Ungleichbehandlung nach Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes auf. Wer bestimmt denn, nach welchen objektiven Kriterien wer zu den 1 000 gehört und wer nicht? Wer entscheidet, welcher Teil einer fünfköpfigen Familie im Krieg bleiben muss, wenn vorher schon 998 Menschen nach dieser Ausnahme nach Deutschland gekommen sind?

(D) Diese Ausnahmeregelung zwingt die Botschaften und Ausländerbehörden, bei Menschen insbesondere aus Kriegsregionen nach „Härtegraden“ der vorliegenden humanitären Gründe für die Notwendigkeit der Familienzusammenführung zu differenzieren. Zudem muss eine Steuerung der Einreiseverfahren aller Botschaften erfolgen, die wiederum bürokratische Hürden schafft.

Das Gesetz wirft weiter erhebliche Bedenken bezüglich der Rechtsklarheit auf. Der Anspruch auf Familiennachzug für subsidiär Geschützte steht nämlich weiterhin in § 29 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes. Parallel soll im neuen § 104 Absatz 13 des Aufenthaltsgesetzes stehen, dass dieser Anspruch nicht besteht – was widersprüchlich ist.

Dazu kommt, dass wir alle wissen, wie wichtig der soziale Nahbereich – oder, wie es Konservative gern haben, die vertraute Familie – dafür ist, dass Menschen in ihrem Tun und Handeln gefestigt sind. Wie soll denn soziale und gesellschaftliche Integration funktionieren, wenn wir Geflüchteten nicht die Chance geben, ihre Nächsten um sich zu haben?

Schleswig-Holstein ist zu danken, den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses heute hier gestellt zu haben. Ob es nun christliche Nächstenliebe oder integrationspolitische Vernunft ist – ich bin Frau Ministerin Heinold dankbar, dass sie noch einmal darauf hingewiesen hat, dass es hier darum geht, Hoffnung nicht zu enttäuschen, die durch die Ausset-

Dr. Klaus Lederer (Berlin)

(A) zung seit einigen Jahren erst einmal in die Zukunft gestellt worden ist. Aber es ist nie gesagt worden: Wir schließen das für alle Zukunft und immer aus.

Meine Damen und Herren, die weitere Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte ist falsch. Und genau deshalb steht in den Richtlinien der Berliner Regierungspolitik, die der Regierende Bürgermeister auf der Grundlage unseres Koalitionsvertrags verfasst und die das Berliner Abgeordnetenhaus vor rund einem Jahr gebilligt hat – ich zitiere mit Ihrer Genehmigung, Herr Präsident –:

Mit einer Bundesratsinitiative mit dem Ziel der Erweiterung des Familiennachzuges auf sonstige Angehörige, insbesondere Verwandte zweiten Grades (d. h. Eltern u. a.) und volljährige Kinder soll neben der Ausschöpfung landesrechtlicher Möglichkeiten der Familiennachzug erleichtert werden. Dabei bleiben die Voraussetzungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unberührt. Die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzbedürftige wird abgelehnt. Das Landesprogramm für syrische Flüchtlinge wird weitergeführt und auf irakische Flüchtlinge ausgedehnt.

Ähnliches steht auch im Koalitionsvertrag Schleswig-Holsteins, auf dessen Grundlage die Kolleginnen und Kollegen heute in der Sache völlig zu Recht den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses stellen. Uns eint das Ziel, das im Antrag formuliert ist, die Aussetzung des Familiennachzugs in § 104 Absatz 13 Aufenthaltsgesetz nicht über den 16. März hinaus zu verlängern.

(B) Ob in den Koalitionsverträgen in Schleswig-Holstein oder Berlin oder im Thüringer Kabinettsbeschluss zur Integrationspolitik oder in anderen Vereinbarungen der Länder: Wir haben es uns als Länder zur Aufgabe gemacht, Integration zu leisten, zu fördern, zu ermöglichen. Wir wollen als Länder eine humane Flüchtlingspolitik gestalten.

Diese Länderinteressen sollten heute hier im Bundesrat nicht nur in Schleswig-Holstein oder in Thüringen im Vordergrund stehen. Heute sollte es nicht um parteitaktisch motivierte Ergebnisadressen an eine mögliche kommende Bundesregierung gehen, zu deren Vorboten dieses rechtstechnisch fehlerhafte, widersprüchliche, inhumane und integrationsverhindernde Gesetz gehört.

Umso bedauerlicher ist es, dass es Berlin heute nicht gelingt, seine landespolitisch geeinte Haltung hier in der Abstimmung zum Ausdruck zu bringen, weil die Fliehkräfte einer kommenden Koalition im Bund jenseits des hohen Nordens der Republik offenbar schon zu wirkmächtig sind. Es ist bedauerlich, dass die Abstimmungsregel bei Dissens der drei Koalitionspartner hier stärker gewichtet wird als das klare Bekenntnis zum Familiennachzug, das die Richtlinien unserer Regierungspolitik enthalten.

Und ich befürchte, dass der Preis, den wir hierfür zahlen werden – 3 500 Menschen sind es in Berlin; Kollege Hoff hat schon darauf hingewiesen, dass die Zahlen deutlich zu relativieren sind und dass das an

(C) die Wand gemalte Gespenst eines ungezügelten, ungebremsten Zuzugs eine absurde Annahme ist –, ein hoher sein wird. Denn Integration ist nicht voraussetzungslos machbar. Wir müssen sie ermöglichen. Dazu wird hier heute eine Chance vergeben.

Die Verlängerung der Aussetzung bedient einen Diskurs in unserer Gesellschaft, dass Geflüchtete prinzipiell und ausschließlich ein Problem seien. Ich befürchte, dass das Wasser auf die Mühlen rassistischer Mobilisierer sein wird. Ich hoffe, dass perspektivisch die integrationspolitische Vernunft wieder mehr Gehör findet. – Herzlichen Dank.

Präsident Michael Müller: Vielen Dank, Herr Dr. Lederer!

Das Wort hat Frau Staatssekretärin Dr. Haber für das Bundesministerium des Innern.

Dr. Emily Haber, Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Familiennachzug – das ist ein Thema, das in den letzten Wochen zu intensiven, teilweise auch zu sehr emotionalen Diskussionen geführt hat, nicht nur im Bundestag und über die Medien, sondern auch bei vielen Menschen, in Freundes- und Familienkreisen.

(D) Das zeigt deutlich, dass unter sehr unterschiedlichen Gesichtspunkten und aus sehr unterschiedlichen Richtungen darauf geschaut wird, wie die künftige Regelung zum Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte ausgestaltet sein wird. Deswegen ist es wichtig, dass wir eine ausgewogene rechtliche Lösung für den Familiennachzug schaffen, die die Interessen der Schutzsuchenden, aber auch die Integrationsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland und der hier lebenden Menschen berücksichtigt. Eine derartige Regelung benötigt Zeit, damit wir die verschiedenen Gesichtspunkte gründlich prüfen können.

Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wurde vor fast zwei Jahren ausgesetzt, um den Zuzug besser steuern zu können und ihn im Hinblick auf die Integrationsfähigkeit unserer Gesellschaft zu begrenzen.

In diesem Zusammenhang möchte ich an die Lasten erinnern, die gerade Sie in den Bundesländern zu tragen haben. In den Kommunen werden Wohnraum, Deutschkurse, Kindertagesplätze, Schulplätze für die Schutzsuchenden zur Verfügung gestellt, um die Grundversorgung der Ankommenden zu sichern und ihnen ein Ankommen erst einmal zu ermöglichen. Das ist eine enorme Kraftanstrengung, die in den vergangenen Jahren geleistet worden ist.

Diese Kapazitäten – nicht nur finanziell, sondern auch im Hinblick auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt – stoßen an Grenzen. Deswegen ist es im Hinblick auf die Integrationsfähigkeit der Gesellschaft wichtig festzulegen, wer in die Bundesrepublik Deutschland kommen kann.

Staatssekretärin Dr. Emily Haber

(A) Klar ist: Zuzug soll auf legalem Wege erfolgen. Auch dem dient eine eindeutige Regelung zum Familiennachzug.

Weiterhin ungehindert können Familienangehörige von Personen nachziehen, die eine langfristige Perspektive haben, in Deutschland zu bleiben. Eine langfristige Perspektive haben Flüchtlinge, die nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wurden, und Asylberechtigte. Allein aus dieser Personengruppe haben wir für syrische und irakische Staatsangehörige zwischen Anfang 2015 und September 2017 über 120 000 Menschen die Einreise nach Deutschland gewährt, und zwar trotz parallel hoher Zuzugszahlen.

Subsidiär Schutzberechtigten dagegen steht nur ein temporäres Aufenthaltsrecht zu. Sie werden die Bundesrepublik in aller Regel nach Beruhigung der Konfliktsituation wieder verlassen müssen. Vor diesem Hintergrund erklären sich auch die unterschiedlichen Regelungen zum Familiennachzug. Nur für die subsidiär Schutzberechtigten wurde der Familiennachzug ausgesetzt.

Die Bundesregierung ist sich ihrer Verantwortung für die subsidiär Schutzberechtigten sehr bewusst. Sie stellt sich ihrer Verantwortung auf der Grundlage der internationalen und europarechtlichen Regelungen und auf der Grundlage des Grundgesetzes. Für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten besteht nach ganz überwiegender Auffassung keine Verpflichtung aus dem Völker- und Europarecht oder aus dem Grundgesetz. Bis Mitte 2015 gab es bei uns gar keinen Anspruch darauf.

(B) Die Aussetzung des Familiennachzugs war daher rechtlich zulässig. Dies umso mehr, als es über die Härtefallregelung des § 22 Aufenthaltsgesetz trotz der Aussetzung des Familiennachzugs in besonderen Härtefällen möglich ist, dass Familienangehörige in die Bundesrepublik Deutschland nachziehen. Geltend machen können dies Familienangehörige, die sich in einer besonderen Notlage befinden.

In diesem Spannungsfeld ist die vorliegende Regelung zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte entstanden. Was wollen wir mit der gesetzlichen Neuregelung erreichen?

Erstens. Der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte soll noch einmal für wenige Monate, längstens bis zum 31. Juli 2018, ausgesetzt werden.

Zweitens. Ab dem 1. August 2018 – und dies ist im Gesetz verbindlich festgeschrieben – können monatlich bis zu 1 000 Aufenthaltstitel für Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten erteilt werden, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine gesetzliche Neuregelung vorliegt.

Drittens. Es wird eine Verpflichtung zur Schaffung einer Neuregelung des Familiennachzugs mit folgenden Eckpunkten aufgenommen: 1 000 Aufenthaltstitel monatlich aus humanitären Gründen. Die Einzelheiten hierzu sollen noch gesetzlich festgelegt werden.

(C) Einige Bundesländer, wie wir heute gehört haben, sehen in dem heute zu beratenden Gesetz eine Regelung, die keine Rechtssicherheit schaffe, da die Einzelheiten noch nicht feststünden, und daher sei eine Überarbeitung des Gesetzes dringend notwendig.

Was wäre denn die Alternative? Die Aussetzung des Familiennachzugs würde ohne eine Neuregelung zum 16. März 2018 auslaufen. Das wäre für mich keine Alternative. Belastbare Zahlen, wie viele Menschen dann einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen würden und mit welchem Zuzug wirklich zu rechnen wäre, gibt es nämlich nicht. Unser Anliegen ist es daher, Planungssicherheit über die im Bundesgebiet Ankommenden zu schaffen, gerade auch im Hinblick auf die begrenzten Kapazitäten in den Ländern.

Die Steuerung des Zuzugs von Ausländern ist dringend geboten. Sie ist das legitime Interesse eines jeden Staates. Daher haben sich die Fraktionen von CDU/CSU und SPD auf eine Begrenzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte auf 1 000 Personen monatlich verständigt. Wir werden zeitnah einen Vorschlag für eine verlässliche und ausgewogene Regelung vorlegen. Ich würde mich freuen, wenn mit Blick hierauf etwaige Bedenken zurückgestellt werden könnten. – Vielen Dank.

Präsident Michael Müller: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegt Ihnen ein Antrag Schleswig-Holsteins auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor. (D)

Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Dann stelle ich fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** hat.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 2:**

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Beseitigung von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland (**Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz** – RüstAltIFG) – Antrag der Länder Brandenburg, Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 43/18)

Dem Antrag ist **Sachsen-Anhalt beigetreten.**

Dieser und die unter den Tagesordnungspunkten 3, 4, 5, 19, 20 und 24 zu behandelnden Gesetzesanträge haben Gesetzentwürfe zum Inhalt, die der Bundesrat schon in der 18. Wahlperiode beim Deutschen Bundestag eingebracht hat. Sie sind der Diskontinuität unterfallen.

In allen Fällen haben erneute Ausschussberatungen nicht stattgefunden. Über die Punkte wird entsprechend den Vorberatungen einzeln abgestimmt.

Es liegt mir zuvor eine Wortmeldung von Minister Schröter aus Brandenburg vor. Herr Minister, Sie haben das Wort.

(A) **Karl-Heinz Schröter** (Brandenburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Krieg hat einen langen Atem. Nach über 70 Jahren sind die Folgen des Zweiten Weltkriegs noch immer zu spüren. So gehen noch heute von nicht geborgener und unschädlich gemachter Munition beziehungsweise von Kampfmitteln erhebliche Gefahren aus. Es ist ein Wettlauf mit der Zeit, und die Uhr tickt.

Wie viele Weltkriegsbomben bundesweit noch im Boden liegen, ist nicht exakt bekannt. Ich kenne keine belastbaren Daten. Schätzungen gehen bundesweit von circa 100 000 unentdeckten Blindgängern aus. Viele davon sind mit chemischen Langzeitzündern ausgestattet. Gestaffelt, Minuten oder erst viele Stunden nach ihrem Abwurf, sollten sie detonieren. Sie waren damals eine technische Innovation und deshalb auch sehr störanfällig. So explodierten viele Bomben nicht wie beabsichtigt nach Tagen, sondern gar nicht. Damals ein Segen, heute ein Fluch!

So kommt es, dass sie noch heute im wahrsten Sinne des Wortes als tickende Zeitbomben in der Erde liegen. Langzeitbomben sind die gefährlichsten Alllasten, weil sie ohne Fremdeinwirkung jederzeit auslösen können.

Allein in Oranienburg bei Berlin werden noch immer 300 Großbomben vermutet, circa die Hälfte mit jenen chemischen Langzeitzündern ausgestattet. Bislang kam es allein in dieser Stadt fünf Mal zu Selbstdetonationen – bislang gottlob ohne Personenschäden.

(B) Sprengstoff ist aber nicht nur hochexplosiv, sondern vergiftet auch die Böden und das Wasser, wenn er austritt. TNT ist hochexplosiv, giftig, aber schwer wasserlöslich. Kommt TNT mit der Umwelt in Verbindung, baut es sich um, und zwar zu ADNT. Dadurch wird die Lage aber nicht besser, sondern eher schlechter; denn ADNT ist leichter wasserlöslich. Es stellt somit aufgrund seiner Giftigkeit und der hohen Wasserlöslichkeit eine ernsthafte Umweltgefahr dar, insbesondere für unser Trinkwasser.

Tatsächlich besitzen organische Nitroverbindungen eine erhebliche Giftwirkung, die oftmals sogar höher ist als die ihrer Ausgangssubstanzen. Auch hier ist es also lediglich eine Frage der Zeit, bis erhebliche Umweltschäden und Gefährdungen für Mensch und Tier zu beklagen sind.

Aufgrund der Kampfhandlungen im Zweiten Weltkrieg und der großflächigen Bombardierungen von Städten sind alle Bundesländer mehr oder weniger betroffen. Ein kurzer Blick auf die Situation in Brandenburg:

Brandenburg hat von 1991 bis 2017 über 380 Millionen Euro für die Kampfmittelbeseitigung aufgewendet. Davon wurde lediglich ein Drittel vom Bund erstattet.

Fast 14 000 Tonnen Kampfmittel wurden aus dem Boden geholt und unschädlich gemacht. Allein in der Stadt Oranienburg waren es über 200 Großbomben, die in dieser Zeit geborgen wurden, auch hier die Hälfte mit den chemischen Langzeitzündern. Nach-

(C) dem diese von den Bombenkörpern abgetrennt waren, sind viele von ihnen auf dem Weg zum Sprengplatz detoniert. Es weiß niemand wirklich, warum sie so lange nicht auslösten.

Und immer noch stehen in Brandenburg neben rund 200 000 Hektar Militär- und Konversionsflächen über 350 000 Hektar zivil genutzter Flächen unter Kampfmittelverdacht.

Meine Damen und Herren, das ist die Situation in einem einzigen Bundesland. Über 70 Jahre nach dem Ende des Kriegs ist das eigentlich kein hinnehmbarer Zustand.

Warum brauchen die Länder dringend ein Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz? Die Kostenübernahme des Bundes beschränkte sich bis vor kurzem aufgrund der sogenannten angeblich bewährten Staatspraxis auf die „reichseigene Munition“. Damit scheiden Bergungs- und Vernichtungskosten für Kampfmittel der früheren Alliierten aus. Es sind aber gerade diese Kampfmittel, die uns die größten Sorgen und finanziellen Aufwendungen bereiten.

Nicht nur Brandenburg und Niedersachsen als Antragsteller sind betroffen. Die zunehmend gefährlich und aufwendig werdenden Bergungen von Blindgängern betreffen alle Bundesländer. Deshalb ist die Initiative im Interesse aller 16 Bundesländer und bedarf ihrer Unterstützung.

(D) In der Vergangenheit gab es bereits mehrere Vorstöße der Länder in Form von Bundesratsinitiativen, den Bund stärker an den Kosten der Bergung auch von alliierten Blindgängern zu beteiligen, zuletzt im Jahr 2014. Diese Initiativen folgten der Überlegung, dass es sich bei der endgültigen Beseitigung der explosiven Alllasten des Zweiten Weltkriegs in erster Linie um eine nationale Aufgabe handelt, nicht vorrangig um eine Aufgabe der Länder oder der Gemeinden. Eine, wie ich finde, sehr einleuchtende und überzeugende Logik!

Allerdings wurden alle Gesetzentwürfe vom Bundestag entweder abgelehnt oder fielen am Ende der Wahlperiode der Diskontinuität anheim. Wir dürfen aber in unseren partei- und länderübergreifenden Bemühungen nicht nachlassen. Deshalb nun erneut der Vorstoß.

Parallel sollten wir meines Erachtens alles daransetzen, dass die Richtlinie des Bundes vom 16. November 2016 in jedem Fall verstetigt und finanziell besser ausgestattet wird. Denn wir können leider nicht sicher sein, dass unsere Gesetzesinitiative vom Deutschen Bundestag so beschlossen wird. Dazu gab es in letzter Zeit zu viele Enttäuschungen. Die bestehende Richtlinie ist also fortzuschreiben. Ihre Anwendungsmöglichkeiten sind zu verbessern. Der Finanzrahmen muss aufgestockt werden. Sie war zweifelsohne ein Kompromiss, allerdings auch ein klarer Fortschritt. Eine Befristung der Richtlinie bis 2019 macht überhaupt keinen Sinn.

Nach Lage der Dinge und nach Einschätzung aller Experten ist eine kontinuierliche Beteiligung des Bundes zwingend erforderlich. Mit dem Rüstungsalts-

Karl-Heinz Schröter (Brandenburg)

(A) lastenfinanzierungsgesetz soll der bisher unbefriedigende Zustand einer Bundesbeteiligung nur bei „reichseigener Munition“ beendet und gesetzlich geregelt werden.

Es geht am Ende in keiner Weise darum, die Länder zu subventionieren oder Geld der Länder durch Geld des Bundes zu substituieren. Nein, es geht darum, schnell eine flächendeckende und umfassende Bombenräumung durchzuführen. Denn nur so können wir den Wettlauf mit der Zeit gewinnen.

Das muss über 70 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs endlich gelingen. Deshalb, meine sehr verehrten Damen und Herren, bitte ich um Ihre Zustimmung zu dem vorliegenden Antrag. – Vielen Dank.

Präsident Michael Müller: Vielen Dank, Herr Minister!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zur Protokoll*)** haben **Minister Pistorius** (Niedersachsen) und Frau **Ministerin Heinold** (Schleswig-Holstein) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Wir sind übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf erneut beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

(B) Wir sind **übereingekommen**, Herrn **Minister Schröter** (Brandenburg) **zum Beauftragten** für die Beratungen im Deutschen Bundestag **zu bestellen**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 3 und 22** auf:

3. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Waffengesetzes** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 39/18)

in Verbindung mit

22. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Waffengesetzes** – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 58/18)

Dem Antrag von Niedersachsen unter **Punkt 3** ist **Mecklenburg-Vorpommern beigetreten**.

Wortmeldungen liegen vor. Es beginnt Herr Minister Pistorius aus Niedersachsen.

Boris Pistorius (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bereits die Ereignisse rund um die sogenannte Zwickauer Terrorzelle NSU haben in schrecklicher Weise gezeigt, dass rechtsextremistische Gewalttäter bereit sind, zur Durchsetzung ihrer Ziele Waffengewalt anzuwenden.

(C) Vor diesem Hintergrund hatte der Bundesrat auf Grund einer Initiative Niedersachsens im April 2014 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Waffengesetzes eingebracht. Schon damals wollten wir die Waffenbehörden verpflichten, im Verfahren der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung Informationen bei den Verfassungsschutzbehörden einzuholen.

Diese Gesetzesinitiative ist mehrfach dem Grundsatz der Diskontinuität anheimgefallen. Die zugrunde liegende Problematik ist aber weiterhin aktuell, nicht zuletzt durch das Auftauchen der Reichsbürger, und daher erneut einzubringen.

Die Innenministerkonferenz hat im November 2016 beschlossen, dass eine tragfähige Lösung gefunden werden soll. Diese soll sicherstellen, dass die Waffenbehörden für die Zuverlässigkeitsprüfung berechenbar Kenntnis davon erlangen, ob eine Person, die eine Waffe besitzt oder den legalen Besitz einer solchen anstrebt, als Extremist eingestuft wird.

Nach derzeitiger Rechtslage werden extremistische Aktivitäten von Waffenbesitzern im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 5 Waffengesetz berücksichtigt. Nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 des Waffengesetzes sind Personen, die sich offen gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung stellen, waffenrechtlich unzuverlässig. Damit sind diese Personen nicht befugt, Waffen legal zu besitzen.

(D) Diese Vorschrift findet in der Praxis aber leider keine hinreichend systematische Anwendung. Denn das Waffengesetz in seiner jetzigen Fassung verpflichtet die Waffenbehörden im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung lediglich dazu, eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle einzuholen. Ob ein Antragsteller aber verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt, ist auf diesem Wege nicht zu erfahren, wenn er nicht zugleich polizeilich oder strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

Ein umfassendes Bild kann sich also nur durch eine systematische Einbeziehung der Erkenntnisse des Verfassungsschutzes ergeben. Nur die Verfassungsschutzbehörden verfügen in der Regel über vorgenannte Informationen, die die Waffenbehörden bei der Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit dringend benötigen.

Um den Waffenbesitz von Personen aus dem extremistischen Spektrum besser kontrollieren und eindämmen zu können, schlägt Niedersachsen erneut vor, dass die Zuverlässigkeitsprüfung vor Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis um eine Verpflichtung zur Einholung von Informationen bei den Verfassungsschutzbehörden ergänzt wird. Den Waffenbehörden müssen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die waffenrechtliche Erlaubnis im Einzelfall alle wesentlichen Erkenntnisse über die betreffende Person vorliegen.

Mit der von Niedersachsen vorgeschlagenen Gesetzesänderung werden die Waffenbehörden endlich in

*) Anlagen 1 und 2

Boris Pistorius (Niedersachsen)

- (A) die Lage versetzt, sich sämtliche im Sinne der Gefahrenabwehr notwendigen Informationen zu beschaffen. Dadurch wird nicht nur eine bestehende Regelungslücke, sondern vor allem eine Sicherheitslücke geschlossen. – Vielen Dank.

Präsident Michael Müller: Vielen Dank!

Als Nächster hat Staatsminister Beuth (Hessen) das Wort.

Peter Beuth (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei der Bekämpfung von Extremismus und der politisch motivierten Kriminalität stehen die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern momentan vor großen Herausforderungen. Die Anzahl der Extremisten wie auch deren Gewaltbereitschaft haben in den letzten Jahren zugenommen. Damit steigt gleichzeitig auch die Gefahr von schweren Gewalttaten.

Jeder Extremist mit einer Waffe in der Hand stellt eine Gefahr – ich sage: eine große Gefahr – dar. Das hat uns auch der Polizistenmord im bayerischen Georgensmünd vor mehr als einem Jahr auf sehr schmerzliche Weise bewusst gemacht. Es liegt nun in der gemeinsamen politischen Verantwortung von Bund und Ländern, die gesetzlichen Voraussetzungen für ein wirksames Waffenverbot für Extremisten zu schaffen, damit sich eine solche Tragödie auf gar keinen Fall wiederholt. Uns allen muss daran gelegen sein, die Tatmittel von Extremisten so weit wie möglich einzuschränken. Ein generelles Waffenverbot für Extremisten ist daher ein wichtiger und richtiger Schritt, um politisch motivierte Straftaten vorbeugend zu bekämpfen.

(B)

2017 hatte der Bundesgesetzgeber bereits auf Initiative des Bundesrates die Anforderungen an die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit im Waffengesetz abgesenkt. War zuvor noch der Nachweis erforderlich, dass Personen verfassungsfeindliche Bestrebungen tatsächlich verfolgen oder unterstützen oder dies innerhalb der letzten fünf Jahre getan haben, so genügt es jetzt, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass derartige Bestrebungen verfolgt oder unterstützt werden beziehungsweise wurden.

Mit dieser – insbesondere aus waffenbehördlicher Sicht – wichtigen Änderung des Waffengesetzes wurde ein Vorschlag eines hessischen Gesetzesantrags wörtlich umgesetzt.

Nach unserer Überzeugung gibt es jedoch weiterhin dringenden Handlungsbedarf.

Der hessische Antrag geht dabei noch ein Stück über die Initiative der Kollegen aus Niedersachsen hinaus. Die niedersächsische Initiative ist zwar ganz in unserem Sinne; denn wir brauchen eine Regelabfrage beim Verfassungsschutz, damit Extremisten nicht mehr auf legalen Wegen an gefährliche Waffen kommen. Wir fordern aber darüber hinaus, dass allein schon die Tatsache, dass eine Person bei einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Län-

der gespeichert ist, regelmäßig zur Einstufung einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führen soll. (C)

Denn was nützt der Waffenbehörde die Information, dass die Verfassungsschutzbehörden der zuständigen Waffenbehörde einschlägige Erkenntnisse im Rahmen der Regelabfrage übermitteln, wenn diese Erkenntnisse waffengesetzlich nicht die Versagung oder den Widerruf einer Erlaubnis rechtfertigen? Wenn wir unser Ziel, Extremisten zu entwaffnen, wirklich erreichen wollen, muss unser Waffengesetz auch derart ausgestaltet sein, dass die Prüfung, Kontrolle und Durchsetzung eines solchen Waffenverbots in der Praxis einwandfrei funktionieren und die von uns beabsichtigte Wirkung erzielen.

Um den zuständigen Behörden Rechts- und Handlungssicherheit zu geben, muss – wie schon 2016 von uns vorgeschlagen – § 5 Waffengesetz – Zuverlässigkeit – in der Weise ergänzt werden, dass Personen regelmäßig dann waffenrechtlich unzuverlässig sind, wenn sie bei einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder gespeichert sind. In § 5 Absatz 2 Nummer 3 Waffengesetz soll die Regelung dergestalt aufgenommen werden, dass Personen, deren personenbezogene Daten bei einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gespeichert sind, die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit nicht besitzen.

Eine ähnliche Regelung findet sich übrigens in § 51 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung, wonach bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, widerlegbar davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht erfüllt sind. (D)

Ich finde: Was im Hinblick auf Steuervergünstigungen gilt, sollte doch erst recht für den Umgang mit Schusswaffen gelten. Deshalb ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass es regelmäßig zur Feststellung einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führen sollte, wenn eine Person als Extremist bei einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder gespeichert ist.

Weiterhin brauchen wir, wie eingangs schon erwähnt, auch die Normierung der Regelabfrage einer Waffenbehörde bei den zuständigen Verfassungsschutzämtern. Hier kann ich mich den Ausführungen von Kollegen Pistorius anschließen. – Vielen Dank.

Präsident Michael Müller: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung zu **Punkt 3**.

Auch bei dieser Vorlage handelt es sich um eine Reprise.

Niedersachsen hat beantragt, sofort in der Sache zu entscheiden. Wer für die sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Präsident Michael Müller

(A) Dann frage ich: Wer ist für die **erneute Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag**? Ich bitte um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Herr **Minister Boris Pistorius** (Niedersachsen) wird, wie vereinbart, **zum Beauftragten** des Bundesrates **bestellt**.

Den Gesetzesantrag Hessens unter **Punkt 22** weise ich – federführend – dem **Innenausschuss** zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 4**:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) – Effektive **Bekämpfung von sogenannten „Gaffern“** sowie **Verbesserung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts von Verstorbenen** – Antrag der Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 41/18)

Es liegt eine Wortmeldung von Minister Pistorius aus Niedersachsen vor.

Boris Pistorius (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Täglich passieren auf unseren Straßen Unfälle, und in manchen Fällen wird die Lage der Unfallopfer lebensbedrohlich. Menschen werden schwer verletzt, sie erleiden schreckliche Qualen oder kämpfen sogar um ihr Leben. Für einige Unfallopfer kommt leider jede Hilfe zu spät.

(B) In solchen dramatischen Situationen gibt es immer wieder unfassbarerweise Personen, die aus purer Sensationsgier das Geschehen direkt am Unfallort begaffen wollen. Doch damit nicht genug: Diese sogenannten Gaffer beschränken sich nicht darauf, die Rettungsarbeiten und die Unfallopfer zu beobachten, was bereits ein abstoßendes Verhalten darstellt. Nein, sie schrecken nicht davor zurück, mit ihren Handys das Geschehen als solches und die verletzten Unfallopfer zu filmen und zu fotografieren. Die dreistesten unter ihnen – das sind nicht wenige – verbreiten ihre Aufnahmen sogar über soziale Netzwerke oder geben sie an Zeitungen und Fernsehanstalten weiter. Sehr häufig behindern diese Personen in ihrem Eifer auch die Rettungsarbeiten.

Das Verhalten dieser Gaffer, die die Hilflosigkeit der Opfer aus Sensationsgier und Wichtigtuerei ausnutzen, ist schlicht und ergreifend abscheulich. Leider handelt es sich schon lange nicht mehr nur um Einzelfälle.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mit dem am 30. Mai 2017 in Kraft getretenen 52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches ist es in einem ersten Schritt gelungen, Gaffer, die die Hilfeleistung von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften behindern, strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Das begrüße ich sehr.

Zugleich bedaure ich es aber außerordentlich, dass im Zuge dieser Gesetzesänderung der Schutzbereich

des § 201a Strafgesetzbuch nicht auf verstorbene Personen erweitert wurde, wie Niedersachsen es damals gefordert hat. Damit wurde es versäumt, Gaffern, die bei Unfällen oder Unglücksfällen Bild- oder Videoaufnahmen fertigen und diese häufig auch noch verbreiten, Einhalt zu gebieten und die Opfer umfassend zu schützen. Denn bisher ist der strafrechtliche Schutz des § 201a StGB auf die Persönlichkeitsrechte lebender Personen beschränkt. Bereits Verstorbene genießen diesen Schutz nicht. Es sind Fälle bekannt, in denen Menschen von der Tatsache, dass Angehörige Unfallopfer geworden und verstorben sind, über Facebook erfahren haben und nicht beispielsweise durch die Polizei.

Auch das Nebenstrafrecht sieht bisher keinen entsprechenden Schutz vor. So ist in § 33 Kunsturhebergesetz zwar geregelt, dass ein Foto oder ein Video nicht ohne Einwilligung der Angehörigen verbreitet werden darf. Dieses Verbot bezieht sich aber nur auf die Verbreitung und nicht auf die Aufnahme selbst. Und wie sollte man bereits bei der Aufnahme nachweisen, dass eine Absicht zur Verbreitung besteht? Das halte ich für realitätsfern.

Der strafrechtliche Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereiches wird nur dann umfassend gewährleistet, wenn auch Verstorbene vor unbefugten Bildaufnahmen geschützt werden. Aus diesem Grund hat Niedersachsen die vorliegende Bundesratsinitiative eingebracht. Nur so können wir das Persönlichkeitsrecht Verstorbener umfassend stärken und schützen sowie den Gaffern, die Aufnahmen von hilflosen Unfallopfern machen, das Handwerk legen. Wir tun dies im Interesse der Opfer und zum Schutz ihrer Würde, meine Damen und Herren. (D)

Da bereits der Versuch unter Strafe gestellt werden soll, können die Handys der Gaffer auch schon dann sichergestellt werden, wenn die Aufnahmen vor Ort noch nicht vollendet worden sind. So kann der Schutz der Opfer effektiv umgesetzt werden. Ich erhoffe mir hiervon auch eine generalpräventive Wirkung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wollen wir die noch bestehende Gesetzeslücke schließen. Ich bitte Sie alle, diesem Ziel zu folgen. Denn was Gaffer in Deutschland regelmäßig tun, ist unverantwortlich, menschenverachtend und abscheulich. Lassen Sie uns deshalb dazu beitragen, dass wir hier zu einer angemessenen Strafbarkeit, aber noch besser schon im Vorfeld zu einem deutlichen Abschreckungseffekt kommen! – Vielen Dank.

Präsident Michael Müller: Ich danke Ihnen.

Je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben haben Frau **Ministerin Havliza** (Niedersachsen) und Frau **Staatsministerin Höfken** (Rheinland-Pfalz).

Wir kommen zu den Abstimmungen.

*) Anlagen 3 und 4

Präsident Michael Müller

(A) Bei diesem Antrag handelt es sich ebenfalls um eine Reprise. Zudem liegt Ihnen ein Mehr-Länder-Antrag vor.

Zunächst frage ich, wer dafür ist, heute sofort in der Sache zu entscheiden. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Mehrheit.

Ich fahre fort mit dem Mehr-Länder-Antrag. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Ich frage nun, wer dafür ist, den **Gesetzentwurf nach Maßgabe** der vorangegangenen Abstimmung **beim Deutschen Bundestag einzubringen**, und bitte um Ihr Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Ministerin Barbara Havliza** (Niedersachsen) **zur Beauftragten** des Bundesrates **bestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 5**:

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Strafbarkeit der unbefugten Benutzung informationstechnischer Systeme – **Digitaler Hausfriedensbruch** – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 47/18)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor. – Frau **Staatsministerin Puttrich** (Hessen) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben.

Auch hierbei handelt es sich um eine Reprise.

(B) Wer dafür ist, heute sofort in der Sache zu entscheiden, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann frage ich, wer für die **erneute Einbringung des unveränderten Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag** ist. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Staatsministerin Kühne-Hörmann** (Hessen) **zur Beauftragten** des Bundesrates **bestellt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 21** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Asylgesetzes zur Verfahrensbeschleunigung** durch die erweiterte Möglichkeit der Zulassung von Rechtsmitteln – Antrag der Länder Hamburg, Berlin, Brandenburg, Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 51/18)

Wortmeldungen liegen mir vor. Es beginnt Senator Dr. Steffen aus Hamburg.

Dr. Till Steffen (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Verwaltungsgerichtsbarkeit muss derzeit große Herausforderungen bewältigen.

Schon ein Blick auf die Entwicklung der Eingangszahlen in Asylsachen genügt, um zu zeigen, dass in

(C) diesem Bereich dringender Handlungsbedarf besteht: In den letzten drei Jahren sind die Eingangszahlen bei den Verwaltungsgerichten von gut 45 000 im Jahr 2014 auf über 340 000 im Jahr 2017 angestiegen. Sie machen mittlerweile fast drei Viertel der Gesamtbelastung der Verwaltungsgerichte aus. Verglichen mit den Zahlen aus dem Jahr 2012 bedeutet dies sogar eine Steigerung um das Zehnfache.

Diese enorme Verfahrenslast führt nicht nur zu einer Verlängerung der Verfahren in Asylsachen, sondern darüber hinaus auch in den Verfahren der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Ungeachtet dieser hohen Fallzahlen und des erheblichen Drucks, der dadurch auf den Richterinnen und Richtern lastet, gilt es, die Verfahren gewissenhaft, zeitnah und nach den Regeln des Rechtsstaats zu führen.

Derzeit ziehen sich Asylverfahren hin, weil Leitentscheidungen der Oberinstanzen zu zentralen Fragen fehlen. Gleich gelagerte Fälle, bei denen es um die Situation in bestimmten Herkunftsländern oder um die Zulässigkeit von Dublin-Rücküberstellungen in Drittstaaten geht, müssen immer wieder neu entschieden werden – zum Teil mit divergierenden, also auseinanderfallenden, Ergebnissen bei den verschiedenen Verwaltungsgerichten oder auch innerhalb einzelner Verwaltungsgerichte.

(D) Die Folge ist – neben einer Vielzahl aufwendiger Prozesse – eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Darunter leiden nicht nur die Funktionsfähigkeit der Gerichte sowie die Richterinnen und Richter, sondern auch die Rechtsuchenden. Für sie bedeuten überlange Verfahren und die Tatsache, dass die Rechtsprechung uneinheitlich ist, dass ihnen Rechtssicherheit in einem besonders sensiblen Bereich verwehrt bleibt.

Mit einem Personalaufbau, einer Personalaufstockung an den Gerichten allein kann dieses Problem nicht gelöst werden. Erforderlich ist eine Änderung des Asylprozessrechts mit dem Ziel, die Verfahren zu beschleunigen und für mehr Rechtssicherheit zu sorgen.

Dieses Ziel verfolgt der Gesetzentwurf, den Hamburg heute gemeinsam mit den Ländern Berlin, Brandenburg und Bremen einbringen möchte. Er ist darauf gerichtet, die Zulassung von Rechtsmitteln im Asylgesetz zu erweitern: Bei grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache und bei Abweichung von obergerichtlicher Rechtsprechung sollen die Verwaltungsgerichte künftig in Hauptsacheverfahren die Berufung zum Obergericht zulassen können.

In Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes – also im Eilverfahren, das besonders wichtig ist, weil meistens im Eilverfahren entschieden wird, ob etwa eine Abschiebung erfolgen kann oder nicht – soll die Möglichkeit der Zulassung der Beschwerde bei grundsätzlicher Bedeutung eingeräumt werden. Auf diese Weise werden Leitentscheidungen ermöglicht, die die Bearbeitung der Asylverfahren insgesamt einheitlicher, effektiver und schneller machen.

*1) Anlage 5

Dr. Till Steffen (Hamburg)

(A) Auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge könnte diese Leitentscheidungen für seine Prüfungsmaßstäbe heranziehen und so die Anzahl der Klagen von vornherein senken.

(Vorsitz: Vizepräsident Daniel Günther)

Meine Damen und Herren, die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Reform des Prozessrechts greift eine Forderung auf, die schon 2015 und erneut im Herbst 2017 von den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe der Länder sowie dem Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts erhoben worden ist. Heute ist sie dringender denn je.

Ich freue mich daher, dass der Antrag bereits von mehreren Mit Antragstellern – Hamburg, Berlin, Brandenburg und Bremen – getragen wird. Ich werbe an dieser Stelle ausdrücklich um weitere Unterstützung im Rahmen der folgenden Beratungen. – Vielen Dank.

Vizepräsident Daniel Günther: Als Nächster hat Senator Dr. Behrendt aus Berlin das Wort.

Dr. Dirk Behrendt (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Verwaltungsgerichte in Deutschland stehen – Kollege Steffen hat es angesprochen – beim Thema Asylverfahren vor einer großen Herausforderung.

(B) Sie mögen jetzt zum einen an die stark gestiegene Anzahl von Verfahren in den letzten Jahren denken. Da stimme ich Ihnen auch zu. Dies ist in der Tat ein Problem. Mein Vorredner hat die Zahlen für die Bundesrepublik genannt.

Neben dieser Herausforderung der großen Zahlen besteht jedoch auch ein verfahrensrechtliches Problem, mit dem wir die Verwaltungsgerichte in der gesamten Republik nicht allein lassen sollten. Momentan entscheiden in vielen Fällen jede Verwaltungsrichterin und jeder Verwaltungsrichter in der Republik mehr oder weniger eigenständig jeden Einzelfall für sich, ohne sich an obergerichtlicher Rechtsprechung orientieren zu können. Lassen Sie mich das am Beispiel Berlins verdeutlichen!

Am Verwaltungsgericht Berlin arbeiten derzeit 126 Richterinnen und Richter, von denen 123, also alle bis auf drei, mit Asylverfahren befasst sind. Im Jahr 2017 lag die Zahl der Asylverfahren am Berliner Verwaltungsgericht bei rund 15 000.

Daraus ergeben sich zwei wesentliche Probleme: Zum einen entsteht ein regelrechter Flickenteppich an Einzelentscheidungen, was zu großer Rechtsunsicherheit führt. Zum anderen müssen sich jede Richterin und jeder Richter mit neu aufgeworfenen Fragen immer wieder neu und einzeln befassen, was zu langen Verfahren bei den Verwaltungsgerichten führt.

Dieses Beispiel zeigt: Sehr hilfreich wäre eine gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung zu diesen Tatsachenfragen. Eine solche obergerichtliche Rechtsprechung ist nach der derzeitigen Rechtslage jedoch weitgehend nicht möglich.

(C) Im Gegensatz zum allgemeinen Verwaltungsprozessrecht ist dem Asylprozess die Zulassung von Rechtsmitteln durch die Eingangsinstanz seit 1992 fremd. Einfacher gesagt: Das Verwaltungsgericht ist im Asylverfahren regelmäßig die erste und auch die letzte Instanz. Daher schlagen wir Ihnen heute hier eine Angleichung des Asylprozessrechts an das allgemeine Verwaltungsprozessrecht vor:

Das Verwaltungsgericht soll zukünftig in Hauptsacheverfahren die Berufung zulassen können, soweit der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommt und sie von obergerichtlicher Rechtsprechung abweicht.

Und, noch wichtiger: Das Verwaltungsgericht soll im einstweiligen Rechtsschutz – hier spielt ja häufig die Musik – die Beschwerde zulassen können, wenn der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Wenn der Bundesrat und später dann der Bundestag sich auf diese Reform verständigen, stärken wir damit die erste Instanz.

Wir ebnen den Weg zu einer gefestigten Rechtsprechung im Asylrecht.

Wir ermöglichen Rechtsfortbildung in diesem Bereich.

Wir schaffen dort mehr Rechtssicherheit.

(D) Ohne eine solche Reform treiben wir – so ist der Rechtszustand heute – die Antragsteller häufig in die Verfassungsbeschwerde. Fragen Sie einmal Ihre Verfassungsgerichtshofspräsidenten, sie kennen sich mit diesem Thema aus! Schließlich können sich die Antragsteller gegen falsche Beschlüsse des Verwaltungsgerichts – so etwas soll ja vorkommen – heute nicht anders wehren als durch eine Verfassungsbeschwerde.

Lassen Sie mich noch etwas zur Verfahrensdauer sagen!

Ohne gefestigte Rechtsprechung in höheren Instanzen ziehen sich die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten heute ohne Not in die Länge. Die erstinstanzliche Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte orientiert sich üblicherweise an der Rechtsprechung des jeweiligen Oberverwaltungsgerichts. Diese juristische Orientierung führt dazu, dass einzelne Verfahren schneller bearbeitet werden können, so denn wichtige Fragen obergerichtlich geklärt sind. Umgekehrt bedeutet das: Fehlt diese juristische Orientierung, dauern die Verfahren länger. Hierauf hat zuletzt auch der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, Professor Renner, hingewiesen und dringend eine Änderung im Verfahrensrecht angemahnt.

Eine solche Reform, die zu mehr obergerichtlicher Klarheit führt, hat aber noch einen anderen Vorteil – Kollege Steffen hat es erwähnt –: Abgesehen von den Verwaltungsgerichten orientiert sich auch das BAMF, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, an der Rechtsprechung. Das fällt ihnen heute schwer, weil sie gar nicht wissen, zu welchem Richter die Sache kommt und wie er die Sache sieht. Gibt es aber gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung, vermei-

Dr. Dirk Behrendt (Berlin)

(A) det das Gerichtsverfahren; denn das BAMF kann sich an dieser orientieren.

Kurzum: Mit der von uns vorgeschlagenen Reform würde das Asylverfahren einheitlicher, effektiver und schneller gestaltet. Daher bitte ich um Ihre Unterstützung und danke für die Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Daniel Günther: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Innenausschuss** und – mitberatend – dem **Rechtsausschuss** zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 24:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung von Kammern für internationale Handelssachen** (KfiHG) – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 53/18)

Es liegen Wortmeldungen vor. Zunächst Minister Biesenbach aus Nordrhein-Westfalen.

Peter Biesenbach (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Hohes Haus! Wir beschäftigen uns heute zum wiederholten Male mit dem Gesetzentwurf zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen. Es handelt sich – mit Ausnahme weniger redaktioneller Änderungen – um einen Entwurf, der bereits zweimal – in den Jahren 2010 und 2014 – in den Deutschen Bundestag eingebracht wurde, aber – für mich unverständlich – jedes Mal der Diskontinuität zum Opfer gefallen ist.

Gegenstand des Gesetzentwurfs ist die Einrichtung spezieller Spruchkörper bei den Landgerichten, vor denen Handelsstreitigkeiten von der Klageschrift bis hin zum Urteil in englischer Sprache geführt werden können. Diese Weiterentwicklung des deutschen Zivilverfahrens- und Gerichtsverfassungsrechts ist längst überfällig und hat vor dem Hintergrund des Brexit noch an Aktualität gewonnen.

Nicht wenige erwarten, dass nach dem Ausscheiden Großbritanniens aus der EU die Attraktivität des Justizstandortes London nachlassen wird. Die Regierungen in den Niederlanden, Belgien und Frankreich unternehmen vor diesem Hintergrund bereits große Anstrengungen zur Errichtung besonderer Gerichte, vor denen wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten vollständig in englischer Sprache geführt werden können. In der Presse wird hierüber unter dem Stichwort „Commercial Courts“ berichtet.

Hier stellt sich die Frage, ob nicht auch die deutsche Justiz der international aufgestellten Wirtschaftswelt ein attraktives englischsprachiges Angebot im Gerichtsverfassungs- und Prozessrecht zur Verfügung stellen sollte, ja sogar muss. Meine Antwort auf diese Frage ist ein klares und überzeugtes Ja. Denn eine zeitgemäße und kompetente Justiz ist für die Standortentscheidungen großer und mittlerer Unternehmen von hoher Bedeutung.

(C) Die Ausgangsposition ist dabei gut. Die deutsche Ziviljustiz und das deutsche Recht genießen weltweit einen hervorragenden Ruf. Deutsche Richterinnen und Richter verfügen vielfach über internationale Vorerfahrungen und ausgezeichnete englische Sprachkenntnisse. Sie gelten zudem in der Welt – völlig zu Recht – als unbestechlich und vertrauenswürdig. Darüber hinaus belegt die Bundesrepublik Deutschland bei den durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten und Erledigungsquoten im europäischen Vergleich immer wieder ordentliche Plätze, wie das Justizbarometer der Europäischen Kommission beweist.

Aber warum gehört der Justizstandort Deutschland dann – trotz aller Stärken – nicht zur ersten Wahl internationaler Unternehmen? Ein wesentlicher Grund hierfür findet sich in § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes, der in aller Nüchternheit bestimmt: „Die Gerichtssprache ist deutsch.“ Internationale Prozessparteien schrecken aber davor zurück, in einer für sie fremden Sprache vor einem deutschen Gericht verhandeln zu müssen.

Zwar können Unternehmen – in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2010 – an einigen Gerichten in englischer Sprache verhandeln. Dies betrifft aber nur die Sprachregelung in der mündlichen Verhandlung selbst. Schriftsätze müssen nach wie vor auf Deutsch eingereicht werden. Außerdem wird das Urteil zwingend auf Deutsch verfasst. Dieser Sprachenbruch stellt sich – für mich ohne Weiteres nachvollziehbar – als Hemmnis dar, so dass das bisherige Angebot der englischen Verhandlung nur wenig genutzt wird.

(D) Meine Damen und Herren, die Initiativen des Bundesrates aus den Jahren 2010 und 2014 zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen waren daher goldrichtig, was auch renommierte Sachverständige im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages weit überwiegend bestätigt haben.

Dennoch sollten wir im rechtspolitischen Diskurs auch die Stimmen nicht überhören, die die Einführung von Englisch als Verfahrenssprache bei den Kammern für Handelssachen als nicht ausreichend erachten, um die Attraktivität der deutschen Zivilgerichtsbarkeit zu erhöhen. Bei den – hoffentlich bald – anstehenden Diskussionen sollten wir uns daher keinesfalls verschließen, auch weitergehende Überlegungen zu einer strukturellen Stärkung der Justiz im Bereich handels- und wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten anzustellen.

Der Gerichtsstandort Deutschland kann hierdurch nur gewinnen. Gelingt es, vermehrt bedeutende wirtschaftsrechtliche Verfahren vor deutsche Gerichte zu bringen, wird dies auch die zunehmende Wahl des deutschen Rechts für internationale Vertragsverhältnisse nach sich ziehen. Der Entwurf ist damit ein wichtiger Baustein im globalen Standortwettbewerb der Rechtssysteme und zu Gunsten von „Law – Made in Germany“.

Ich bitte Sie daher, die gemeinsame Gesetzesinitiative der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen erneut zu unterstützen. – Vielen Dank.

(A) **Vizepräsident Daniel Günther:** Als Nächster hat Staatsminister Professor Bausback aus Bayern das Wort.

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Kollege Biesenbach hat es schon erwähnt: Zum wiederholten Male – genauer gesagt: zum dritten Mal – beschäftigt sich der Bundesrat mit einem Entwurf zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen. Bisherige Initiativen scheiterten stets an der Umsetzung im Deutschen Bundestag.

Kolleginnen und Kollegen, das sollte uns nicht entmutigen. Denn bekanntlich sind aller guten Dinge drei, und gerade die Ereignisse der näheren Vergangenheit führen vor Augen, dass an der Berechtigung dieses Entwurfs kein Zweifel bestehen kann.

Die Justiz ist ein Standortfaktor für die einheimische Wirtschaft. Das deutsche Recht und die deutsche Gerichtsbarkeit sind dabei nicht nur hierzulande bekannt und bewährt, sondern werden weltweit – zu Recht – hoch geschätzt.

Dennoch werden bedeutende wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten oftmals vor ausländischen Gerichten oder vor Schiedsgerichten ausgetragen. Ein wesentlicher Grund hierfür ist die Gerichtssprache deutsch. Für internationale Prozessparteien ist der Zwang, das Verfahren in einer für sie fremden Sprache zu führen, abschreckend.

(B) Daran kann auch die bislang vorgesehene Möglichkeit, die mündliche Verhandlung in einer anderen Sprache zu führen, nichts ändern. Denn die Verfahrenssprache ist und bleibt deutsch. Schriftsätze, die in internationalen Unternehmen regelmäßig intern auf Englisch abgestimmt werden, müssen also anschließend aufwendig übersetzt werden.

Der deutschen Justiz gehen durch diesen Umstand nicht nur Streitigkeiten verloren, die zur wesentlichen Weiterentwicklung der Rechtsprechung beitragen können. Bedenklich ist auch, dass dadurch – Kollege Biesenbach hat es schon erwähnt – deutsche Unternehmen von ihren Vertragspartnern häufig zur Vereinbarung ihnen fremder Rechtsordnungen und Gerichtsstände gedrängt werden.

Der Entwurf schafft hier Abhilfe, indem er ein rein in englischer Sprache geführtes Verfahren ermöglicht.

Bedeutung hat dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Brexit. Dieser wird zu erheblichen Verlagerungen gerade im Bereich der Finanzwirtschaft führen, die bislang überwiegend in Großbritannien abgewickelt wird. Der Brexit ist damit nicht nur eine große Herausforderung für Deutschland, er ist zugleich in diesem Bereich eine Chance, sich als internationaler Gerichtsstandort zu etablieren.

Wettbewerbsfähig sind wir jedoch nur, wenn wir auch die Rahmenbedingungen dafür schaffen. Dies wollen wir mit dem vorliegenden Entwurf tun.

(C) Meine Damen und Herren, deutsche Gerichte funktionieren auch auf Englisch, und zwar sicher genauso gut wie auf Deutsch. Lassen Sie uns also den Gerichtsstandort Deutschland stärken! Ich bitte Sie daher, die gemeinsame Gesetzesinitiative der Länder Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erneut zu unterstützen.

Vizepräsident Daniel Günther: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Frau **Staatsministerin Puttrich** (Hessen) hat eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Wir sind auch bei dieser Reprise übereingekommen, heute sofort in der Sache zu entscheiden.

Wer für die **erneute Einbringung des** redaktionell angepassten **Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag** ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die deutliche Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Minister Peter Biesenbach** (Nordrhein-Westfalen) **zum Beauftragten** des Bundesrates **bestellt**.

Wir kommen zur grünen Liste. Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 2/2018****) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

6, 11, 12 a), 15 bis 18, 23 und 27.

(D) Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Zu **Tagesordnungspunkt 23** ist der Vorlage das Land **Rheinland-Pfalz beigetreten**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 7:**

Entschließung des Bundesrates zur **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche** – Antrag des Landes Brandenburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 44/18)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll*****) hat **Minister Görke** (Brandenburg) abgegeben.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss** und dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – mitberatend – zu.

*) Anlage 6

**) Anlage 7

***) Anlage 8

Vizepräsident Daniel Günther

(A) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 8:**

Entschließung des Bundesrates – Rechtssicherheit für KWK-Anlagen bei der Höhe der **EEG-Umlage für Eigenstromnutzung** gewährleistet – Antrag der Länder Thüringen und Rheinland-Pfalz – (Drucksache 23/18)

Dem Antrag sind auch **Hessen, Saarland und Sachsen beigetreten.**

Es liegt eine Wortmeldung vor: Staatsminister Dulig aus Sachsen.

Martin Dulig (Sachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Energiewende – man kann es nicht oft genug betonen – ist eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft. Und natürlich bedeutet „Wende“, dass sich etwas ändert. Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg von Änderungen ist aber die Akzeptanz bei den Betroffenen. Änderungen sollten daher die Adressaten nicht überfordern. Sie müssen absehbar und kalkulierbar sein.

Genau das ist die Aufgabe des Gesetzgebers. Dahin zielt auch die vorgelegte Entschließung zur Erreichung der Rechtssicherheit für KWK-Anlagen. Dieses Anliegen und diese Zielrichtung der Entschließung unterstützt der Freistaat Sachsen ausdrücklich.

Bei KWK-Anlagen denken wir immer zuerst an die industrielle Eigenversorgung mit Strom und Prozesswärme. Aber auch zahlreiche nicht industrielle Einrichtungen nutzen diese Technologie, zum Beispiel Schwimmbäder oder Krankenhäuser, etwa als kommunale Einrichtungen. Wenn dort beispielsweise bei einer 200-kW-Anlage mit 3 500 Betriebsstunden die jährliche EEG-Umlage von 19 000 auf 47 000 Euro steigt, muss der Kämmerer überlegen, an welcher Stelle im Haushalt dieser Betrag eingespart werden kann. Bei Anlagengrößen von 1 Megawatt landen wir ganz leicht bei Mehrkosten im unteren bis mittleren sechsstelligen Bereich.

Aber natürlich auch für die Unternehmen – hier spreche ich sowohl von den zahlreichen kleinen und mittelständischen Unternehmen, aber auch von den Global Players, die sich in Sachsen angesiedelt haben – ist die Beibehaltung der bisherigen Regelungen von hoher wirtschaftlicher Bedeutung und sendet zugleich ein Signal für zukünftige unternehmerische Entscheidungen. Als Industriestandort befinden wir uns im Wettbewerb nicht nur mit unseren europäischen Nachbarn, wir müssen uns gleichzeitig dem globalen Wettbewerb stellen.

Ein entscheidender Vorteil für den Standort Deutschland waren bislang immer die Verlässlichkeit der gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Investitionssicherheit. Das dürfen wir nicht preisgeben. Dafür müssen wir kämpfen.

Daher fordern wir die Bundesregierung auf und bestärken sie darin, sich weiterhin gegenüber der EU-Kommission dafür einzusetzen, dass die bis zum 31. Dezember 2017 geltende Regelung für KWK-Ei-

genstromerzeugung wieder in Kraft tritt, und zwar rückwirkend. (C)

Wir, die Ländervertreter, wissen, dass die Verhandlungen mit der EU-Kommission oftmals ein hartes Stück Arbeit sind. Daher gilt an dieser Stelle mein Dank der Bundesregierung, insbesondere den Kolleginnen und Kollegen aus dem Bundeswirtschaftsministerium, für die bisherigen Verhandlungsergebnisse. Zugleich möchten wir Sie ausdrücklich bestärken, sich auch weiterhin für die Kraft-Wärme-Kopplung einzusetzen.

Wir dürfen unseren Unternehmen nicht die Möglichkeit nehmen bzw. die Möglichkeit zu sehr einschränken, sich günstig und sicher selbst mit Strom und Wärme zu versorgen. Dies gilt besonders für die Unternehmen, deren Produktionsprozesse einen hohen Strom- und Wärmebedarf haben, aber auch für die beispielhaft erwähnten Einrichtungen in öffentlicher Hand. Die volle EEG-Belastung für den Eigenverbrauch verlängert die Amortisierung der Anlagen um mehrere Jahre, oder der Betrieb der Anlage ist schlichtweg nicht wirtschaftlich.

Was sind die Folgen? Anlagen werden stillgelegt. Strom und Prozesswärme werden perspektivisch entkoppelt erzeugt. Sinnvolle Investitionen in neue, noch effizientere Anlagen oder damit verbundene Effizienzmaßnahmen unterbleiben. Im schlechtesten Fall wird der Energiepreis zum Zünglein an der Waage bei der Entscheidung über die Standortwahl oder eine Erweiterung.

Wenn wir also wollen, dass am Standort Deutschland investiert wird, wenn wir wollen, dass hier Wertschöpfung stattfindet, wenn wir wollen, dass gute Arbeitsplätze erhalten bleiben und geschaffen werden, und wenn wir wollen, dass sich Unternehmen umweltverträglich und kostengünstig mit Energie versorgen, dann führt aus meiner Sicht kein Weg an der KWK-Technologie als ein wichtiger Eckpfeiler in einer umweltbewussten und wettbewerbsorientierten Energiepolitik vorbei. Dafür müssen wir die passenden Rahmenbedingungen schaffen. Zu diesen „passenden Rahmenbedingungen“ gehört selbstverständlich, dass es nicht zu einer Überförderung einzelner Anlagen zu Lasten anderer Endverbraucher und damit auch der privaten Haushalte kommt. Dass eine solche Regelung nicht ganz einfach ist, wissen wir auch. Aber das Ziel lohnt den Aufwand allemal. (D)

Perspektivisch sollten unsere Bemühungen darauf gerichtet sein, die vielen energiepolitischen Regelungen zu vereinfachen und vor allem die Stromnebenkosten für alle Verbraucher zu senken. Andernfalls, befürchte ich, wird die Akzeptanz für die Energiewende abnehmen, und die zahlreichen Bemühungen zur Entwicklung einer wirtschaftlichen, sicheren und nachhaltigen Energieversorgung werden auf der Strecke bleiben.

Der Freistaat Sachsen tritt aus den genannten Gründen dem Entschließungsantrag bei. In den Bemühungen, einen verlässlichen Rechtsrahmen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung unserer Unternehmen am Stand-

Martin Dulig (Sachsen)

(A) ort Deutschland zu schaffen und damit Investitionen und Arbeitsplätze zu sichern, wissen wir uns eins. – Vielen Dank.

Vizepräsident Daniel Günther: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben haben Frau **Ministerin Siegesmund** (Thüringen) und Frau **Staatsministerin Höfken** (Rheinland-Pfalz).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1, und zwar auf Länderwunsch zunächst Buchstaben a und b gemeinsam! – Mehrheit.

Nun Buchstabe c! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer für die Annahme der **EntschlieÙung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen** ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 25:**

EntschlieÙung des Bundesrates – Die Situation der **Pflege durch Pflegepersonaluntergrenzen spürbar verbessern** – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 48/18)

(B) Die erste Wortmeldung kommt von Frau Senatorin Kolat aus Berlin.

Dilek Kolat (Berlin): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Der Mangel an Fachkräften in der Pflege in unserem Land ist nicht etwas, was am Horizont droht, irgendwann zu kommen, er ist heute Realität. Wir spüren die Engpässe auf den Stationen und in den Notaufnahmen in den Krankenhäusern. Aber auch in der Altenpflege, wenn es darum geht, ambulante und stationäre Pflegedienste zu finden, spüren wir, dass es Personalengpässe gibt. Das gefährdet zurzeit die Versorgung im Krankenhausbereich wie in der Altenpflege.

Was ist in unserem Land in den letzten Jahren eigentlich geschehen? Schaut man sich die Zahl der Pflegekräfte in den Krankenhäusern an, erkennt man, dass sie in den letzten 15 Jahren um 30 Prozent gesunken ist. Eine Vergleichszahl: Bei den Ärztinnen und Ärzten hatten wir in den letzten 15 Jahren einen Zuwachs von 25 Prozent.

Was sind die Folgen? Sie sind gravierend – ich glaube, das ist inzwischen in allen Köpfen angekommen, und es gibt keine Rede eines Politikers, in der das Thema Pflege fehlt –, und zwar für das Pflegepersonal selbst, aber auch für die Patientinnen und Patienten. Das Pflegepersonal ist überlastet. Das hat

(C) schlechte Arbeitsbedingungen zur Folge. Es führt dazu, dass Pflegepersonal abwandert. Aber auch die Attraktivität der Pflegeberufe leidet dadurch. Jugendliche finden sie dann leider nicht attraktiv.

Die zweite Auswirkung betrifft die Patientinnen und Patienten. Die Patientenversorgung wird durch die Engpässe beeinträchtigt. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass zwischen der Ausstattung mit Pflegepersonal und dem medizinischen Erfolg der Behandlung ein Zusammenhang besteht. Für Krankenhauspatienten ist es nicht nur wichtig, dass die Operation erfolgreich verlaufen ist, es muss anschließend auch die Pflege gut funktionieren. Die Folgen – auch die medizinischen – können schwerwiegend sein, wenn die Pflege nicht gutgestellt ist.

Wir fordern verbindliche bundeseinheitliche Personalschlüssel in den Krankenhäusern. Einen ersten Schritt hat die Bundesregierung schon getan. In § 137i SGB V wurden bereits Personaluntergrenzen auf den Weg gebracht, allerdings nur für pflegesensitive Bereiche.

Das ist ein erster Schritt, er reicht aber in keiner Weise aus, um die Problematik rund um die Pflege auch nur annähernd zu lösen. Das Problem bei diesem Weg der Bundesregierung ist, dass es den Vertragspartnern – den Krankenkassen und den Kliniken – überlassen wird, welche Bereiche als „pflegesensitiv“ definiert werden und wie der Personalschlüssel definiert wird. Wir werden das miteinander beobachten. Ich erwarte, ehrlich gesagt, eine wirksame Vereinbarung nicht.

(D) Nicht sein darf, dass einzelne Stationen in den Krankenhäusern Personalschlüssel bekommen, andere nicht. Ergebnis darf auch nicht sein, dass mit einem Personalschlüssel nur der Status quo festgeschrieben wird. Ich habe erhebliche Zweifel, dass das ausreicht. Insofern ist es an der Zeit, weitere Schritte zu gehen und nicht abzuwarten. Wie Sie wissen, haben es die Vertragspartner zu verantworten, dass wir in den letzten Jahren einen Abbau an Pflegekräften hatten, keinen Aufbau, wie es bedarfsgerecht ist.

Wir fordern das Bundesministerium für Gesundheit auf, über eine eigene Verordnung konkrete Maßnahmen zu ergreifen. In dem Berliner Antrag sind konkrete Maßnahmen und Maßgaben der Umsetzung formuliert. Ich denke, die Zeit der kleinen Schritte ist vorbei. Wir brauchen umfassende Maßnahmen für eine bedarfsgerechte Versorgung.

Wir haben in unserem Antrag auch klar formuliert, dass die Bundesregierung verpflichtende und umfassende Personalschlüssel auf den Weg bringen muss, und zwar für den Krankenhausbereich wie für die stationäre Altenpflege.

Wir fordern, dass der Personalschlüssel für alle Stationen und für die Notaufnahme in den Krankenhäusern gilt. Warum alle Stationen? Aus der Sicht der Patienten und Patientinnen ist es nicht nachvollziehbar, dass es Stationen mit Personalschlüssel gibt, andere nicht. Das ist nicht patientenfreundlich.

*) Anlagen 9 und 10

Dilek Kolat (Berlin)

(A) Auf der anderen Seite: Wenn es innerhalb eines Krankenhauses eine Ungleichbehandlung in Bezug auf die Ausstattung mit Pflegepersonal gibt, wird es zu einer Abwanderung der Pflegekräfte in Richtung der Stationen kommen, wo es verbindliche Personalschlüssel gibt. Hier würde es zu Verschiebungen kommen, die weitere Probleme mit sich brächten.

Des Weiteren sagen wir, dass für alle Stationen eine Verhältniszahl Pflegekraft/Patienten definiert werden muss. Das darf nicht den Status quo abbilden, sondern muss eine bedarfsgerechte Versorgung sicherstellen. Das Ergebnis muss mehr Personal sein.

Wir wollen, dass beim Personalschlüssel die Fachkräfte zählen, nicht aber Hilfskräfte.

Wir wollen, dass der Personalschlüssel zeitlich umfassend ist, also sowohl den Tag als auch die Nacht umfasst. Warum soll die Versorgung in der Nacht hintanstehen?

Wichtig ist für uns auch, dass wir den Hebammenbereich einbeziehen. In allen Bundesländern bestehen Engpässe in den Kreißsälen. Wir in Berlin haben ein Aktionsprogramm „Für eine gute und sichere Geburt“ auf den Weg gebracht und sehen, dass wir auch hier verbindliche Personalschlüssel brauchen.

Was die Pflegeheime angeht, sind die Regelungen zurzeit von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Wir fordern auch hier gesetzliche Personalschlüssel, die bundeseinheitlich festgelegt werden.

(B) Damit all das funktioniert, ist es wichtig, dass die Refinanzierung gesichert wird. Personaluntergrenzen funktionieren nur dann, wenn die Refinanzierung über die Kassen sichergestellt wird. Bisher hat das nicht geklappt. Der Gesetzgeber ist also verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die vollständigen Kosten des Mehr an Personal abgedeckt werden. Wir werden deswegen den Schritt gehen müssen, dass die Refinanzierung des Pflegepersonals aus den Fallpauschalen herausgenommen wird und dass gesondert vergütet wird. Die Separierung von der Systematik der Fallpauschalenfinanzierung der Krankenhäuser wäre ein Schritt in die richtige Richtung.

Meine Damen und Herren, mehr Personal heißt aber nicht, dass das Personal einfach da ist. Wir sehen das auch aktuell an der Forderung in einer neuen Koalitionsvereinbarung: 8 000 mehr Pflegekräfte! Das heißt in der Behandlungspflege nicht, dass die Kräfte gleich da sind. Personaluntergrenzen definieren heißt auch, die Ausbildungskapazitäten bedarfsgerecht zu erhöhen und bedarfsgerecht auszufinanzieren. Das ist eine Grundvoraussetzung.

Und natürlich ist die Attraktivität der Pflegeberufe insgesamt zu verbessern. Die These, die Jugendlichen interessierten sich für diese Berufe nicht, kann ich widerlegen. Das Interesse besteht, nur müssen wir die Attraktivität der Berufe verbessern. Die Ausbildung darf nicht mehr als reiner Kostenfaktor und Belastung gesehen werden.

Die Herausforderungen, eine patientenorientierte Versorgung sicherzustellen und die Attraktivität der Pflegeberufe insgesamt zu steigern, sind enorm. Auf-

einander zeigen und Trippelschritte reichen nicht mehr aus. Wir brauchen umfassende Maßnahmen und konkrete Schritte, die jetzt dringend gemacht werden müssen. Die Bundesregierung muss schnell handeln. Unsere Bundesratsinitiative, der Berliner Entschließungsantrag, zeigt, wie es konkret gehen kann. Sie ist ein Fahrplan. (C)

Weil wir die Pflegeproblematik in allen Bundesländern spüren, hoffe ich auf Ihre Unterstützung – zum Wohle der Patientinnen und Patienten, zum Wohle der pflegebedürftigen Menschen und zum Wohle der vielen engagierten Gesundheits- und Pflegekräfte in unserem Land und derjenigen, die es noch werden wollen und die wir dringend brauchen. – Danke schön.

Vizepräsident Daniel Günther: Als Nächste hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Widmann-Mauz aus dem Bundesministerium für Gesundheit das Wort.

Annette Widmann-Mauz, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst einmal freue ich mich, dass die Einführung von Personaluntergrenzen in pflegesensitiven Bereichen in dem Antrag des Landes Berlin begrüßt wird.

Die Verbesserung der Personalsituation in der Pflege in unseren Krankenhäusern ist und bleibt ein zentrales Anliegen. Die Pflegekräfte in unserem Land leisten einen für den Behandlungserfolg unverzichtbaren Beitrag. Ihre Arbeit ist wertvoll. Eine angemessene Personalausstattung – insbesondere in der Pflege – ist nicht nur für die Arbeitssituation der Beschäftigten im Krankenhaus, sondern auch zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Patientenversorgung unabdingbar. (D)

Die Bundesregierung lehnt den Antrag des Landes Berlin dennoch ab.

Der Gesetzgeber hat in der vergangenen Legislaturperiode unter anderem mit dem Krankenhausstrukturgesetz eine Fülle von Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation in den Krankenhäusern initiiert. Ich erwähne nur das Pflegestellen-Förderprogramm und den Pflegezuschlag, wodurch erhebliche Mittel für die Pflege zur Verfügung gestellt werden. Nach Überführung der Mittel des Pflegestellen-Förderprogramms in den Pflegezuschlag werden ab dem nächsten Jahr weiterhin jährlich bis zu 830 Millionen Euro dauerhaft für die Pflege zur Verfügung stehen.

Ich will an dieser Stelle auch die mit dieser Gesetzgebung eingeführte hälftige Kostenrefinanzierung von Tarifsteigerungen erwähnen. Auch der Entwurf des Koalitionsvertrags sieht eine Weiterentwicklung vor, nämlich eine vollständige Tarifkostenrefinanzierung.

Es war ein großer Erfolg für die weitere Verbesserung der pflegerischen Versorgung, dass auf der Grundlage der Beratungen der Expertenkommission „Pflegepersonal im Krankenhaus“ die Einführung

Parl. Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz

- (A) von Personaluntergrenzen in sogenannten pflegesensitiven Krankenhausbereichen beschlossen wurde.

Das Gesetz ist im letzten Sommer in Kraft getreten. Es sieht zur Verbesserung der Pflegequalität in bestimmten Krankenhausbereichen, in denen es für die Patientensicherheit besonders notwendig ist, künftig Personaluntergrenzen vor, die nicht unterschritten werden dürfen. Die Selbstverwaltungspartner sind aufgefordert und verpflichtet, die Details dieser Regelung bis Mitte dieses Jahres vorzuschlagen. Sie haben dabei einerseits Ausnahmetatbestände und Übergangsregelungen zu bestimmen und andererseits geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Personalverlagerungen aus anderen Krankenhausbereichen vorzusehen; Frau Kolat hat dies angesprochen.

Wenn die Selbstverwaltungspartner keine solche Vereinbarung treffen, wird das Bundesgesundheitsministerium die Pflegepersonaluntergrenzen im Wege der Ersatzvornahme mit Rechtsverordnung zum 1. Januar nächsten Jahres festlegen. Die Partner befinden sich derzeit mitten in den Beratungen; sie sind sicherlich nicht einfach. Es bleibt abzuwarten, welche Ergebnisse sie zustande bringen. Insbesondere in den schwierigen Fragen – bei der Festlegung der pflegesensitiven Bereiche – haben sich die Vertragspartner in den letzten Verhandlungsrunden bewegt und sich bereits auf bestimmte Bereiche verständigt.

Zu dem Anliegen des vorliegenden Antrags möchte ich gerne in Spiegelstrichen kurz Stellung beziehen.

- (B) Ich möchte zunächst darauf eingehen, dass, wie Sie fordern, in allen Krankenhausbereichen Maßgaben für das Personal festzulegen sind. Das Gesetz sieht dies für die pflegesensitiven Bereiche vor. Aber Sie wissen, dass die Vorschläge für eine Koalitionsvereinbarung vorsehen, dass die Untergrenzen auf alle bettenführenden Abteilungen ausgedehnt werden sollen. Demnach könnte Ihrem Anliegen an dieser Stelle entsprochen werden.

Ihr Antrag formuliert die weitere Maßgabe, dass sich die Untergrenzen auf eine bedarfsgerechte Versorgung beziehen sollen. Untergrenzen stellen einen Mindestmaßstab dar, der verhindern soll, dass die Wahrscheinlichkeit des Auftretens unerwünschter Ereignisse entsteht. Sie sollen Patientengefährdungen verringern. Krankenhäuser mit im Bundesdurchschnitt vergleichsweise besonders schlechter Pflegepersonalausstattung sollen durch die Untergrenzen dazu bewegt werden, ihren Personalbestand mindestens bis zur Untergrenze aufzustocken. Das führt natürlich zu einem Zugewinn an Versorgungssicherheit; denn das Ausstattungsniveau wird angehoben. Aber das ist nicht die Festlegung einer Personalausstattung im Einzelfall.

Die gesetzlichen Vorgaben beziehen sich im Übrigen auch auf die Nachtschichten. Sie sind besonders zu berücksichtigen; dies war dem Gesetzgeber ein wichtiger Punkt. Wie in Ihrem Antrag gefordert, wird damit eine zeitlich umfassende Geltung der Untergrenzen über alle Schichten hinweg sichergestellt.

- (C) Ich kann Ihnen versichern, dass auch den Selbstverwaltungspartnern bewusst ist, dass Untergrenzen sowohl für die Tages- als auch für die Nachtschichten vorzusehen sind.

Wichtig ist auch die Frage, durch wen die Untergrenzen am Ende erfüllt werden müssen. Hier lohnt ein Blick in die Begründung des Gesetzes. Es ist ausdrücklich erwähnt, dass examinierte Gesundheits- und Krankenpfleger und -pflegerinnen mit mindestens dreijähriger Berufsausbildung dazu zählen. Es heißt dort aber auch, dass ergänzend beispielsweise auch Pflegehelferinnen und Pflegehelfer berücksichtigt werden können. Die Einzelheiten müssen auch hier von den Verhandlungspartnern festgelegt werden.

Sie haben dann den Themenkomplex Mehrkosten angesprochen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die daraus folgenden Mehrkosten, die nicht schon anderweitig im System finanziert sind, durch individuelle Zuschläge vereinbart werden können. Es ist klar, dass wir zu mehr Geld für die entsprechenden Einrichtungen kommen müssen, wenn nicht schon vereinbart. Wichtig ist uns: Wenn die Mindestgrenzen nicht eingehalten werden, sind Vergütungsabschläge für die entsprechenden Häuser als Sanktionen vorzusehen.

- (D) Sie haben das Thema Arbeitsbedingungen angesprochen. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Auszubildenden einen attraktiven Beruf vorfinden. Deshalb ist es aus unserer Sicht notwendig, ein ganzes Bündel an Maßnahmen auf den Weg zu bringen. Ich denke an eine Ausbildungsoffensive, Anreize für eine bessere Rückkehr von Teil- in Vollzeit oder ein Wiedereinstiegsprogramm für Pflegekräfte nach längeren beruflichen Pausen.

Wir sind, glaube ich, auf einem guten Weg. Die Erkenntnisse sind groß.

Die Entwürfe eines Koalitionsvertrags machen deutlich, dass weitere Anstrengungen beabsichtigt sind, unter anderem die Pflegekosten im Krankenhaus unabhängig von Fallpauschalen zu vergüten, was zu einer deutlichen Verbesserung der Pflegepersonalausstattung führen kann.

Zudem wird – wie bereits erwähnt – die Ausweitung des Konzepts der Untergrenzen auf alle bettenführenden Abteilungen vorgesehen.

Auch vor dem Hintergrund des bestehenden Mangels an examinierten Gesundheits- und Krankenpflegerinnen auf dem Arbeitsmarkt ist es vernünftig, an diesem Konzept weiterhin festzuhalten. Wir sind auf einem richtigen Weg; denn hätten wir verbindliche und bedarfsgerechte Personalschlüssel, wüssten wir, dass wir sie mit dem derzeit vorhandenen Personal nicht erfüllen könnten, weil die Arbeitskräfte am Markt schlicht nicht verfügbar sind. Damit wäre niemandem geholfen.

Daher bitte ich Sie, die Verhandlungen der Vertragspartner zu den Pflegepersonaluntergrenzen bis zur Mitte des Jahres und damit den Weg, den wir

Parl. Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz

(A) eingeschlagen haben, abzuwarten. Auf diese Ergebnisse können wir gespannt sein. – Vielen Dank.

Vizepräsident Daniel Günther: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Gesundheitsausschuss** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss** und dem **Kulturausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 10:**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen** und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 1093/2010 COM(2017) 790 final; Ratsdok. 16017/17 (Drucksache 775/17, zu Drucksache 775/17)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2, zunächst ohne die eckige Klammer! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für die eckige Klammer in Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 7.

(B) Ziffer 8! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Nun bitte ich um Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 12 b):**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame **Mehrwertsteuersystem** in Bezug auf die **Sonderregelung für Kleinunternehmen** COM(2018) 21 final (Drucksache 18/18, zu Drucksache 18/18)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

(C) Nun bitte ich um Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Die **Tagesordnungspunkte 13 a) bis c)** rufe ich zur gemeinsamen Beratung auf:

a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über einen **Überwachungsrahmen für die Kreislaufwirtschaft** COM(2018) 29 final (Drucksache 14/18)

b) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine **europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft** COM(2018) 28 final (Drucksache 13/18)

c) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die **Umsetzung des Pakets zur Kreislaufwirtschaft:** Optionen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht COM(2018) 32 final (Drucksache 15/18)

Wortmeldungen liegen nicht vor. (D)

Wir kommen zur Abstimmung, zunächst zu **Tagesordnungspunkt 13 a).**

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 5! – Minderheit.

Nun bitte ich um Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Es geht weiter mit **Tagesordnungspunkt 13 b).**

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Vizepräsident Daniel Günther

(A) Nun bitte ich um Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 13 c)**.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Nun bitte ich um Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Die **Tagesordnungspunkte 14 a) und b)** rufe ich zur gemeinsamen Beratung auf:

a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Ausschuss der Regionen: **Stärkung des Katastrophenmanagements der EU: rescEU – Solidarität und Verantwortung**

COM(2017) 773 final
(Drucksache 757/17)

b) Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein **Katastrophenschutzverfahren der Union**
COM(2017) 772 final; Ratsdok. 14884/17
(Drucksache 756/17, zu Drucksache 756/17)

(B) Es liegt eine Wortmeldung von Staatsminister Beuth aus Hessen vor.

Peter Beuth (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir wollen den Katastrophenschutz, wie er sich in unserem Land seit Jahrzehnten bestens bewährt hat, vor drastischen Eingriffen aus Brüssel schützen.

Lassen Sie mich deshalb zu Beginn sagen: Die Vorschläge aus Brüssel dienen keineswegs dazu, den Schutz der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Vielmehr lassen sie befürchten, dass es dadurch mittel- und langfristig zu einem Rückbau der nationalen Anstrengungen in diesem Bereich kommt. Die Folgen wären – im wahrsten Sinne des Wortes – „katastrophal“.

Dort, wo heute flächendeckender Schutz vorherrscht, würde er durch Parallelstrukturen und ein umständliches Krisenmanagement weit weg von den Krisen verwässert werden.

(C) Dort, wo bis heute mangelnde Schutzvorkehrungen getroffen wurden, würden wahrscheinlich künftig noch weniger Investitionen stattfinden.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin
Birgit Honé)

Ich halte es daher für erforderlich, dass die Länder hier und heute ein eindeutiges Signal nach Brüssel senden: Wir stehen jederzeit für solidarische Hilfe im Katastrophenschutz bereit und haben das in einer Vielzahl von Fällen bereits unter Beweis gestellt.

Selbstverständlich stehen wir alle den wichtigen Fragen der Verbesserung des bestehenden Gemeinschaftsverfahrens aufgeschlossen gegenüber. Wir sind auch gerne bereit, uns weitergehend einzubringen, soweit dies notwendig und sinnvoll ist.

Wir stehen jedoch nicht zur Verfügung für eine Zentralisierung von Katastrophenschutzeinheiten oder eine zentrale Steuerung der Krisenmanagementplanungen in den Mitgliedstaaten durch die Europäische Kommission.

Ein gut aufgestellter Brand- und Katastrophenschutz ist die beste Stärkung der Regionen. Flächendeckende, ehrenamtliche Hilfeleistungsstrukturen sind nicht nur Garant für eine schnelle und wirksame Hilfe vor Ort. Die Feuerwehren und Hilfsorganisationen sind außerdem ein nicht hinwegzudenkender Teil unserer örtlichen Gemeinschaften.

(D) Die Feststellung der Kommission, dass der Katastrophenschutz in den Mitgliedstaaten nicht gleichermaßen gut aufgestellt ist, muss hingegen geteilt werden. Und dass die Kommission in Anbetracht der leider immer wiederkehrenden Waldbrände mit schrecklichen Folgen für Menschen und Natur ernsthaft darüber nachdenkt, wie der Schutz der Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union verbessert werden kann, ist aller Ehren wert.

Ziel solcher Modifizierungen kann es jedoch nicht sein, dass die Kommission im Wege der zentralen Ersatzvornahme vorhandene Defizite in den Mitgliedstaaten kompensiert. Vielmehr muss sie die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, den Brand- und Katastrophenschutz in den Regionen so zu ertüchtigen, dass er solchen Großschadenslagen und Notfällen gewachsen ist.

Mit der Aufstellung EU-eigener Kräfte würde man hingegen die Mitgliedstaaten aus ihrer Verantwortung entlassen, die darin besteht, ihre Regionen angemessen auszustatten. Sie würden daher im Ergebnis zu einer weiteren Schwächung des Katastrophenschutzes führen, insbesondere in stark betroffenen Regionen.

Den besten Schutz der Bürgerinnen und Bürger gewährleisten wir deshalb nur mit einem flächendeckend gut aufgestellten Brand- und Katastrophenschutz, dessen Helferinnen und Helfer schnell zur Stelle sind, wenn sie gebraucht werden, und die mit den örtlichen Gegebenheiten bestens vertraut sind.

Wir sind gerne bereit, diese Erfahrungen mit anderen Ländern zu teilen und uns mit Rat und Tat einzu-

Peter Beuth (Hessen)

(A) bringen. Wir sind jedoch nicht bereit, die über lange Zeit gewachsenen Hilfeleistungsstrukturen in unserem Land ohne erkennbaren Grund aufs Spiel zu setzen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben haben Herr **Minister Strobl** (Baden-Württemberg) und Herr **Minister Pistorius** (Niedersachsen).

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 5, zunächst ohne den letzten Satz! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den letzten Satz von Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Wir fahren fort mit Satz 1 der Ziffer 14. – Mehrheit.

Nun bitte noch Ihr Handzeichen für die restlichen Sätze von Ziffer 14! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 19** auf:

(B) Entwurf eines Gesetzes über Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen in der Bundesrepublik Deutschland als Gaststaat internationaler Einrichtungen (**Gaststaatgesetz**) – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 49/18)

Mir liegen keine Wortmeldungen vor.

Auch bei dieser Reprise sind wir übereingekommen, heute sofort in der Sache zu entscheiden.

Ich frage daher, ob der **Gesetzesentwurf** in unveränderter Fassung **erneut beim Deutschen Bundestag eingebracht** werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir sind **übereingekommen**, Herrn **Minister Dr. Holthoff-Pförtner** (Nordrhein-Westfalen) **zum Beauftragten** für die Beratungen im Deutschen Bundestag **zu bestellen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 20** auf:

Entwurf eines Gesetzes über den **Beruf des Operationstechnischen Assistenten** und zur **Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 50/18)

(C) Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben haben Herr **Staatssekretär Lennartz** (Saarland) und Herr **Minister Dr. Buchholz** (Schleswig-Holstein).

Wir sind übereingekommen, heute in der Sache zu entscheiden. Daher frage ich, wer dafür ist, den **Gesetzesentwurf beim Deutschen Bundestag erneut einzubringen**. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir sind **übereingekommen**, Herrn **Minister Laumann** (Nordrhein-Westfalen) **zum Beauftragten zu bestellen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 26** auf:

Verordnung zur Änderung der **Schweinepest-Verordnung** und der **Verordnung über die Jagdzeiten** (Drucksache 54/18)

Es liegen Wortmeldungen vor. Ich rufe Herrn Minister **Hauk** aus Baden-Württemberg auf.

Peter Hauk (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der vorliegende Verordnungsentwurf geht aus meiner Sicht in die richtige Richtung.

Ich begrüße es ausdrücklich, dass der Bund die Rechtsgrundlage geschaffen hat, um bereits im Vorfeld präventive Maßnahmen gegen die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest treffen zu können, im Seuchenfall die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen und die nach EU-Recht geforderten Notfallpläne sowie den sogenannten Tilgungsplan bei Wildschweinepest vorbereiten zu können.

(D) Die vorliegende Verordnung ist im Bundesrat in Höchstgeschwindigkeit bearbeitet worden. Das gilt aber nicht für das ganze Verfahren. Leider ist seit der Vorlage der ersten Änderungsentwürfe der Schweinepest-Verordnung Anfang des Jahres 2016 durch das BMEL viel wertvolle Zeit ungenutzt verstrichen.

Bereits im letzten Oktober hatte der Deutsche Jagdverband gemeinsam mit dem **Friedrich-Loeffler-Institut** einen Maßnahmenkatalog für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Seuchenfall erstellt. Schon damals haben die Länder auf die fehlenden tierseuchenrechtlichen Grundlagen zu dessen Umsetzung hingewiesen. Wir werden uns also auch weiterhin mit dem Thema ASP befassen. Ich sage bewusst: befassen müssen.

Wir brauchen im Ernstfall eine effektive Seuchenbekämpfung – das ist klar. Es geht um den Schutz unserer Schweine haltenden und produzierenden Betriebe. Es geht aber auch um den Schutz der Wildschwein- und Schweinepopulation vor einer tödlichen Tierkrankheit. Mit Blick auf den Tierschutz sage ich: einer Krankheit, die zu 100 Prozent zu einem qualvollen Tod der Tiere führt.

*) Anlagen 11 und 12

*) Anlagen 13 und 14

Peter Hauk (Baden-Württemberg)

(A) Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Änderungen der beiden Verordnungen reichen für eine wirksame Bekämpfung eines ASP-Ausbruchs bei Wildschweinen alleine noch nicht aus.

Aktuell hat die Agrarministerkonferenz die Prüfbitten an den Bund gerichtet, zeitnah einen mit den Ländern abgestimmten Entwurf eines Bundesgesetzes zu erarbeiten, mit dem die zuständigen Behörden in der sogenannten Kernzone wirksame Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen ergreifen können. Das ist die Zone um einen Ausbruch, wenn er festgestellt wird, herum – meistens ist es ein Radius von 3 Kilometern –, um dort wirkungsvolle Maßnahmen zu treffen.

Ich begrüße daher ausdrücklich die Zusage des Bundes auf der vergangenen nationalen ASP-Präventionskonferenz, in diese Richtung tätig zu werden. „In diese Richtung“ ist schon ein wegweisender Ausdruck, aber am Ende ist natürlich Handlung gefordert. Da muss der Bund jetzt liefern. Ich kann nur hoffen, dass sich die Sozialdemokraten ihrer staatsbürgerlichen Pflicht bewusst sind, damit wir möglichst schnell eine handlungsfähige Bundesregierung haben, die diese Themen tatsächlich aufgreift.

Wir müssen auf allen Ebenen arbeiten, um gegen die Afrikanische Schweinepest gut aufgestellt zu sein. Wir im Südwesten haben, wie andere Länder auch, einen Maßnahmenplan zur Vorbeugung der Einschleppung der ASP ins Land und zu ihrer Bekämpfung beschlossen und hierfür die notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt.

(B) Der Plan berücksichtigt insbesondere, dass die Reduzierung der Schwarzwildbestände nur durch die engagierte Mithilfe der Jäger auf der Fläche gelingen kann. Dabei geht es auch darum, die Motivation der Jägerinnen und Jäger zu erhöhen. Denn Jäger sind ehrenamtlich tätig, wir können sie nicht staatlich anweisen. Für die Motivation muss man auch Anreize setzen, und man muss die Regularien entsprechend treffen.

Es geht nicht darum, dass die Länder in einen gegenseitigen Überbietungswettbewerb verfallen, wer die höchsten Abschussprämien bietet. Wegen der Abschussprämien wird sich kein Mensch nachts bei minus 20 Grad auf das schneebedeckte Feld setzen und auf die Wildschweine warten. Er bleibt im Bett liegen, weil das bequemer ist.

Man muss überlegen, wie man die Jagdmethoden und die Jagdmöglichkeiten deutlich verbessert. Da geht es um Investitionshilfen, aber auch um Beratung der Jäger für revierübergreifende Drückjagden.

Wie gesagt, die Länder haben sich da unterschiedliche Dinge ausgedacht. Und es hat sich gezeigt: Dort, wo es Länderregelungen gibt, erfüllen sie diese. Hierzu brauchen wir keine Hilfe des Bundes. Der Bund soll sich auf die Themen beschränken, für die er zuständig ist, den Kern der Tierseuchenbekämpfung, und dort handeln, nicht zögern.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das Zusammenspiel von EU, Bund und Ländern ist aber

auch bei allen anderen Seuchenpräventionsmaßnahmen von großer Bedeutung. (C)

Personenbeförderungsunternehmen und Postdienstleister sind nach EU-Recht verpflichtet, die Reisenden auf die Verbringungsverbote für Schweinefleisch und daraus hergestellte Erzeugnisse aus den Restriktionsgebieten hinzuweisen. Ich begrüße die Verlängerung und Ausweitung der präventiven Informationskampagne des Bundes zur Verhinderung eines Seucheneintrags durch illegal nach Deutschland gebrachte und entsorgte Lebensmittel auf das nachgeordnete Straßennetz sowie das Personenbeförderungsgewerbe daher ausdrücklich.

Besonders zielführend sind die ergänzenden Kontrollen des Zustands der Wildzäune sowie der Müllbehältersicherung und -entleerung an den Rast- und Parkplätzen der Bundesautobahnen durch Bedienstete der Straßenbaubehörden. Es war eine gute Fügung, dass der geschäftsführende Bundeslandwirtschaftsminister auch geschäftsführender Bundesverkehrsminister geworden ist. Die Kontrollen kann man insbesondere mit Blick auf Vollständigkeit und Zielführung verstärken.

Schließlich bitte ich das BMEL, sich auf der EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Verbringungsverbote für Schweinefleisch und daraus hergestellte Erzeugnisse aus den Restriktionsgebieten durch eine Eigendeklaration vor der Einreise in nicht von der ASP betroffene Mitgliedstaaten ergänzt werden – das soll keine zusätzliche bürokratische Hürde für den Personenverkehr sein, sondern die Sensibilität der Pendler aus den Befallsgebieten erhöhen – sowie eine Rechtsgrundlage zur Durchführung von Stichprobenkontrollen des Reiseverkehrs im Binnenraum geschaffen wird. Sie gibt es derzeit nicht. (D)

Darüber hinaus müssen wir die bestehende Informationspflicht für das Personenbeförderungsgewerbe über die Verbringungsverbote auf die Beschäftigten im Transportgewerbe ausdehnen. Die Länder haben nämlich keine Möglichkeit, Kontrollen von Lkws auf illegal mitgeführte Lebensmittel zur persönlichen Verwendung durchzuführen.

Auch das Bundesministerium der Finanzen sollte in die Informationskampagne zur Schweinepestprävention einbezogen sein, nachdem die Kontrollen des Reiseverkehrs aus Drittländern nach der bestehenden Verordnung (EG) Nr. 206/2009 über die Einfuhr bestimmter Mengen von tierischen Erzeugnissen zur persönlichen Verwendung bereits durch die Zollbehörden durchgeführt werden.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich hoffe, dass Deutschland möglichst lange von einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Haus- und Wildschweinen verschont bleibt. Dies setzt aber voraus, dass die Bevölkerung und insbesondere Reisende und Beschäftigte im Transportgewerbe und natürlich Privatpersonen über die vorbeugenden Maßnahmen gut informiert sind und sie konsequent einhalten. Unabhängig davon müssen wir auf einen ASP-Ausbruch vorbereitet sein.

Peter Hauk (Baden-Württemberg)

(A) Manche fragen: Wie kann man überhaupt infizierte Ware mitbringen? Es geht um Waren, bei denen das Virus nicht abgetötet ist. Dazu braucht es bestimmte Hitzetemperaturen, Kälte reicht nicht aus. Und es gibt Fleischwaren, Wurstwaren, die nicht gekocht oder erhitzt werden, sondern luftgetrocknet oder geräuchert werden. Wer Schinken, Salami, Landjäger etc. aus Befallsgebieten mit sich führt und achtlos wegwirft, geht das Risiko ein, dass sie von einem Wildschwein gefressen werden, und dann haben wir den Fall, den Ausbruch. Das ist der entscheidende Punkt. So ist vermutlich auch die Seuche in Tschechien ausgebrochen, 400 Kilometer von dem letzten Ausbruchsgebiet entfernt. Es waren keine Wildschweine, die gewandert sind, sondern es war vermutlich ein Ferneintrag über solche Bereiche.

Nicht jedes Land in Osteuropa hat, wie wir, eine Tierseuchenkasse. Sie entschädigt die Schweinehalter, wenn die Tiere krank, hinfällig werden. Das ist quasi die Sterbegeldversicherung für die Hauschweine. Das Problem in Osteuropa ist, dass es keine Tierseuchenkasse gibt, die eine öffentlich-rechtliche Einrichtung ist. Wenn die Tiere am ersten Krankheitstag Fieber zeigen, wird mancher private Halter dort schnell schlachten und das Fleisch verwerten. Es kommt gar nicht zur Untersuchung. Darin besteht die große Gefahr. Nicht überall ist die Kontrolldichte so hoch, wie es in Deutschland der Fall ist.

Insofern haben wir allen Grund zur Prävention und zur Vorsicht. Die jetzige Verordnung ist ein guter Weg. Dabei dürfen wir allerdings nicht stehenbleiben. – Vielen Dank.

(B)

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Minister Hauk!

Es liegt eine weitere Wortmeldung vor: Herr Parlamentarischer Staatssekretär Bleser aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Peter Bleser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest stellt für Deutschland eine große Gefahr dar.

Die Tierseuche breitet sich in den Wildschweinbeständen der betroffenen Regionen in Osteuropa – unter anderen Polen und Tschechien – immer weiter aus und ist nur noch 350 Kilometer von Deutschland entfernt. Sie stellt zwar für den Menschen keine Gefahr dar; denn sie betrifft ausschließlich Haus- und Wildschweine. Aber ein Ausbruch hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen für die Schweinehaltenden Betriebe und für den Schweinefleischsektor insgesamt.

Wir tun daher alles, um die Einschleppung der ASP nach Deutschland zu verhindern, und haben die Präventionsmaßnahmen – gemeinsam mit den Ländern – bereits seit geraumer Zeit durch verschiedene Maßnahmen intensiviert.

(C) Erhebliche Faktoren bei der Verbreitung sind zum einen der Faktor Mensch und zum anderen die Wildschweinpopulationen. An diesen Punkten ist daher zunächst anzusetzen.

Das BMEL hat bereits 2014, unmittelbar nach den ersten ASP-Fällen in Osteuropa, eine umfassende mehrsprachige Informationskampagne gestartet. Diese Aufklärungskampagne erfolgte durch Plakate an Autobahnraststätten, Parkplätzen und Autohöfen. Denn es ist ganz deutlich: Die Gefahr entsteht insbesondere über die Mitnahme von ASP-Virus-kontaminierten Lebensmitteln durch Reisende und Lkw-Fahrer sowie über die unsachgemäße Entsorgung dieser Lebensmittel. Gerade in diesen kann der Erreger genauso enthalten sein wie auf anderen kontaminierten Gegenständen.

Darüber hinaus haben wir die für das Veterinärwesen zuständigen Behörden der Bundesländer und die landwirtschaftlichen Verbände gebeten, unter anderem Erntehelfer aus Osteuropa mittels Handzettel zu informieren.

Besonderes Augenmerk gilt der Gruppe der Jagdreisenden, die gezielt mittels Merkblätter über Jagdreisen-Veranstalter und mittels Beilagen in Jagdzeitschriften sensibilisiert werden.

(D) Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ein zentraler Punkt der Prävention ist das zahnradartige Ineinandergreifen der Akteure. Bund, Länder, Forschung und Verbände müssen hier im gemeinsamen Schulterschluss agieren. Wir haben am Montag dieser Woche dazu eine Nationale Präventionskonferenz durchgeführt. Sollte sich aber trotz aller Präventionsmaßnahmen ein Ausbruch ereignen, ist unverzügliches Eingreifen zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der ASP notwendig und geboten.

Mit der vom BMEL vorgelegten Verordnung verbessern wir die Instrumentarien, um die Schweinepest wirkungsvoll zu bekämpfen.

Ich möchte mich an dieser Stelle ausdrücklich bei Ihnen, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, bedanken, dass Sie es durch den Verzicht auf die üblichen Beratungsfristen ermöglicht haben, dass wir diese Verordnung bereits in der heutigen Plenarsitzung beraten. Das ist ein weiteres Signal dafür, dass wir gemeinsam handlungswillig und handlungsfähig sind, um die ASP einzudämmen.

Mit der Änderung der Schweinepest-Verordnung werden europäische Regelungen für den Fall des Ausbruchs der ASP in nationales Recht umgesetzt.

Darüber hinaus werden weitere wichtige Regelungen getroffen, und zwar bezüglich der Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen, der Erweiterung von Anordnungsbefugnissen und Ermächtigungen für die zuständigen Behörden, der Nutzung von Gras, Heu und Stroh zu Futterzwecken, als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial, der Ausweitung der Maßnahmen zur Erkennung der ASP sowie der Ausdehnung des Gebietes, in dem Maßnahmen ergriffen werden können.

Parl. Staatssekretär Peter Bleser

(A) Eine weitere zentrale Rolle bei der Prävention spielt eine gezielte und effiziente Reduzierung des Wildschweinbestandes. Deshalb wird in der Verordnung über die Jagdzeiten die Schonzeit für Schwarzwild aufgehoben. Durch die dadurch – unter Wahrung des gesetzlichen Muttertierschutzes – ermöglichte ganzjährige Bejagung soll die Schwarzwildpopulation ausgedünnt werden, wodurch das Risiko einer Verschleppung der ASP nach Deutschland vermindert werden kann.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, unser Ziel muss es sein, durch gemeinsame Koordinierung und Maßnahmen für höchstmögliche Sicherheit zu sorgen, um die Schweinepest in Deutschland zu verhindern. Mit den vorgelegten Neuregelungen stärken wir das rechtliche Fundament für die Sicherheit der tierhaltenden Betriebe und ihrer Nutztiere in Deutschland.

Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung, damit die geplanten Regelungen möglichst schnell in Kraft treten können. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie drei Landesanträge vor.

Ich beginne mit dem Landesantrag in Drucksache 54/2/18. Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

(C) Jetzt der Landesantrag in Drucksache 54/3/18! Bitte Ihr Handzeichen! – Auch das ist eine Minderheit.

Weiter mit den Ausschussempfehlungen! Ich rufe auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Es folgt der Landesantrag in Drucksache 54/4/18. Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Änderungsempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Es bleibt noch abzustimmen über die empfohlene EntschlieÙung. Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung gefasst**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir haben die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 23. März 2018, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 11.55 Uhr)

(B)

(D)

Beschluss im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2013/36/EU und 2014/65/EU
COM(2017) 791 final; Ratsdok. 16011/17

(Drucksache 776/17, zu Drucksache 776/17)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – R – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Korrektur 964. Sitzung

Zu Punkt 13 – Richtlinienvorschlag über saubere und energieeffiziente Straßenfahrzeuge –, Seite 20 (B), lautet die Abstimmung richtig:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 5, 9 und 10.

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Weitere Einsprüche gegen den Bericht über die 964. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Minister **Boris Pistorius**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Mehr als 70 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges gehen von Fliegerbomben und anderer Kriegsmunition immer noch erhebliche Gefahren aus. Immer wieder werden vor allem in Städten Blindgänger gefunden. Ganze Stadtteile werden gesperrt. Menschen müssen ihre Häuser verlassen, damit der Kampfmittelbeseitigungsdienst seine gefährliche Arbeit verrichten kann.

Ich erinnere an einen traurigen und tragischen Vorfall im Juni 2010, bei dem bei einer Räumungsaktion eine freigelegte Fliegerbombe in Göttingen detonierte. Drei niedersächsische Bedienstete des Kampfmittelbeseitigungsdienstes kamen dabei ums Leben. Unfälle wie dieser sind ein trauriger Beleg dafür, dass die Gefahren, die von alter Kriegsmunition ausgehen, real sind und Menschenleben kosten können. Es zeigt sich auch, dass wir uns noch lange mit der Aufgabe der Kampfmittelbeseitigung werden beschäftigen müssen.

Die Kampfmittelbeseitigung belastet die ohnehin knappen Haushalte von Ländern und Kommunen zunehmend. Dies gilt vor allem für Länder mit starker Kampfmittelbelastung wie Niedersachsen oder Brandenburg.

(B)

Der Bund beteiligt sich zwar an diesen Kosten. Jedoch wird der Anteil des Bundes nicht nur von den Ländern, sondern auch von den Kommunen als unzureichend angesehen.

Dabei haben die Väter des Grundgesetzes 1949 die naheliegende Frage beantwortet, wer die Folgen des Krieges zu tragen hat. Artikel 120 besagt: Der Bund trägt die Aufwendungen für die inneren und äußeren Kriegsfolgenlasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Nur: Eine spezielle gesetzliche Regelung liegt bis heute nicht vor.

Stattdessen hat sich eine „Staatspraxis“ entwickelt, die auf die 50er Jahre zurückgeht. In Anlehnung an das Allgemeine Kriegsfolgengesetz wurden Kostenverteilungsregelungen entwickelt, die jedoch nur im Verhältnis zwischen Bund und Ländern gelten.

Danach trägt der Bund seit April 1956 die Kosten für die Beseitigung sämtlicher Kampfmittel auf bundeseigenen Grundstücken. Auf nicht bundeseigenen Grundstücken werden lediglich die Kosten für die Beseitigung ehemals reichseigener Munition übernommen.

Die Länder tragen die Kosten für die Beseitigung alliierter Munition auf nicht bundeseigenen Grund-

stücken. Der Bund beteiligt sich hier nicht, obwohl es eindeutig um Kriegsfolgenlasten geht. (C)

Für die Räumung von britischen oder amerikanischen Fliegerbomben in den Städten übernimmt der Bund damit finanziell keine Verantwortung. Hier werden die Länder und Kommunen seit mehr als 70 Jahren alleingelassen.

Mit dem vorliegenden **Entwurf eines Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetzes** soll dieser unbefriedigende Zustand beseitigt werden. Für die Frage der Kosten kann es nicht darauf ankommen, wo die Fliegerbombe gefunden wird. Auch die Herkunft der Bombe darf keine Rolle spielen.

Deshalb verfolgt der Gesetzentwurf folgenden grundlegend anderen Ansatz: Der Begriff der „Rüstungsaltslasten“ wird klar definiert. Es werden alle Maßnahmen zur Beseitigung von Rüstungsaltslasten erfasst, also deren Erkundung, Räumung und Beseitigung sowie die Sanierung von belasteten Liegenschaften. Es werden klare Regelungen zur Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen getroffen. Fundort und Herkunft, wie eben beschrieben, spielen keine Rolle mehr.

Der Gesetzentwurf erweitert die Finanzierungspflicht des Bundes im Ergebnis erheblich. Da es hier um Kriegsfolgenlasten im Sinne des Artikels 120 Grundgesetz geht, ist dies jedoch verfassungsrechtlich zulässig, ja geradezu geboten. Der Bund wird damit seiner gesamtstaatlichen Verantwortung gerecht, die ihm das Grundgesetz zuschreibt. Der Gesetzentwurf ist daher überfällig. (D)

Im parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2016 hat der Bund bis zum Haushaltsjahr 2019 einmalig insgesamt bis zu 60 Millionen Euro aus seinen Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt, um die Länder zu unterstützen. Die Bereitstellung der Mittel unterliegt aber so hohen Hürden und Beschränkungen, dass sie nicht als Kompensation zu einem Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz angesehen werden kann. Für das vorgenannte Programm hat der Bund bei uns Ländern die Durchschnittskosten aus drei Abrechnungsjahren abgefragt. Erst wenn der so ermittelte Durchschnittswert überschritten wird, erstattet der Bund – aber auch nur dann – von den darüber hinausgehenden Kosten bis zu 50 Prozent.

Eine gesetzliche Regelung ist überfällig. Die finanziellen Folgen der Beseitigung von Rüstungsaltslasten müssen gerechter als bisher zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden. Nur so können wir sicherstellen, dass die Bergung von Kriegsmunition und die Sanierung von kontaminierten Flächen in Deutschland zügig vorangehen.

Ich hoffe auf Ihre Unterstützung in den anstehenden Ausschussberatungen.

(A) **Anlage 2****Erklärung**

von Ministerin **Monika Heinold**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Die Gesetzesinitiative wird grundsätzlich begrüßt. Schleswig-Holstein weist jedoch darauf hin, dass Regelungen zur **Beseitigung von Kampfmitteln** aus dem 1. Weltkrieg besonders im Hinblick auf den Verdacht der Versenkung im Küstenmeer aufgenommen werden sollten. Darüber hinaus sollte die Zuständigkeit im Küstenmeer und auf anderen Flächen des Bundes präzisiert werden.

Weiter sollten die Ergebnisse der für die Umsetzung der Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) erarbeiteten Monitoring- und Maßnahmenpläne, zum Beispiel im Hinblick auf die Gefahrerforschung in deutschen Meeressgewässern, berücksichtigt werden. Auf die derzeit laufende wissenschaftliche Forschung wird hingewiesen. Hierzu kann insbesondere der Bund-Länder-Expertenkreis „Munition im Meer“ beitragen.

Anlage 3**Erklärung**

von Ministerin **Barbara Havliza**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Der Umgang mit sogenannten **Gaffern** hat den Bundesrat bereits im Juni 2016 beschäftigt. Auf Initiative Niedersachsens hat der Bundesrat damals einen Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag eingebracht, um den strafrechtlichen Schutz von Unfallopfern gegen „Gaffer“ zu verbessern.

Ein Anliegen des Gesetzentwurfs hat der Gesetzgeber im letzten Jahr aufgegriffen und umgesetzt. Nach § 323c Absatz 2 StGB macht sich nunmehr auch derjenige strafbar, der bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende behindert, auch wenn er dabei keine Nötigungsmittel anwendet.

Dies ist ein erster Schritt, um Unfallopfer besser zu schützen, er reicht aber nicht aus, um alle tatsächlich strafwürdigen Phänomene des „Gaffens“ zu erfassen. Insbesondere mit einem weiteren verabscheuungswürdigen Phänomen des „Gaffens“ haben Rettungskräfte und Polizei ungebrochen zu kämpfen:

Immer wieder wird bekannt, dass bei schweren Verkehrsunfällen Schaulustige die verunglückten schwerverletzten oder gar verstorbenen Personen nicht nur „begaffen“ und dabei Rettungskräfte behindern. Nein, sie fotografieren und filmen diese Tragik und stellen die Bilder und Filme anschließend ins Internet oder verbreiten sie über soziale Netzwerke.

Hier ist ein weiteres wichtiges Anliegen des damaligen Gesetzentwurfs in diesem Zusammenhang unerledigt geblieben: Der strafrechtliche Schutz der Persönlichkeitsrechte der Opfer gegen das Fotografieren oder Filmen ist weiterhin lückenhaft. (C)

Nach geltendem Recht macht sich zwar strafbar, wer unbefugt eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt. Geschützt sind dabei aber nur lebende Personen, Aufnahmen von verstorbenen Opfern werden nicht erfasst.

Insoweit hilft auch das Kunsturhebergesetz nicht weiter: Dieses stellt nur die Verbreitung, nicht aber die Fertigung von Aufnahmen selbst unter Strafe. Während der Aufnahmen am Unfallort wird aber regelmäßig noch nicht festgestellt werden können, dass der Hersteller die Aufnahmen auch verbreiten will. Das aber ist genau der Zeitpunkt, zu dem ein Einschreiten der Polizei stattfinden muss, will man einen effektiven Schutz erreichen.

Gegenwärtig besteht dennoch keine rechtliche Handhabe, die Aufnahmen oder Kameras zu beschlagnahmen, um die drohende Veröffentlichung abzuwenden. Wenn wir einen effektiven Schutz der Rechte von Unfallopfern wollen, muss genau an dieser Stelle noch etwas geändert werden.

Der Gesetzesantrag sieht daher eine Erweiterung des Schutzbereiches von § 201a StGB auf unbefugte Bildaufnahmen von verstorbenen Personen vor, um die aufgezeigte Strafbarkeitslücke zu schließen. Um eine Ausuferung des Tatbestandes zu vermeiden, soll der strafrechtliche Schutz in objektiver Hinsicht auf Unglücksfälle bzw. Notsituationen beschränkt werden. (D)

Ferner soll die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit dazu führen, dass die anwesende Polizei bereits im Vorfeld der Aufnahmen – etwa wenn „Gaffer“ ihr Smartphone zücken und sich in „Position bringen“ – einschreiten und das Smartphone erforderlichenfalls auf strafprozessualer Grundlage beschlagnahmen kann. Dies – so glaube ich – wäre der schmerzhafteste Eingriff für den Gaffer. Ich bitte Sie daher, im Interesse der Rechte von Unfallopfern den Gesetzesantrag zu unterstützen.

Anlage 4**Erklärung**

von Staatsministerin **Ulrike Höfken**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Hinsichtlich bloßstellender **Bildaufnahmen von verstorbenen Personen** bestehen zurzeit Schutzlücken im Rahmen des § 201a Strafgesetzbuch. Rheinland-

- (A) Pfalz begrüßt es, dass diese geschlossen und die Herstellung und Verbreitung entsprechend strafbewehrt werden sollen.

Im Hinblick darauf, dass das Strafrecht das schärfste Steuerungsinstrument des Staates darstellt und aus rechtsstaatlichen Gründen nur als letztes Mittel (Ultima Ratio) eingesetzt werden darf, bestehen gegen die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit Bedenken. Die Vorverlagerung der Strafbarkeit in einen Bereich, in dem die strafbegründenden Handlungen schon rein tatsächlich kaum abzugrenzen sein dürften, spricht ebenso gegen eine solche Strafandrohung wie die zu erwartenden Beweisschwierigkeiten.

Es kommen rechtsdogmatische Bedenken hinzu. Gemäß § 23 Strafgesetzbuch ist der Versuch eines Verbrechens stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt. Bei einem Gefährdungsdelikt mit niedriger Strafandrohung dürfte eine Versuchsstrafbarkeit aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht angezeigt sein.

Anlage 5

Erklärung

- (B) von Staatsministerin **Lucia Puttrich**
(Hessen)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Fast täglich lesen wir in den Medien Berichte über neue Sicherheitslücken in Computersystemen und Softwareprodukten, die wir alle nutzen. Die Lücken existierten auf einer Vielzahl gängiger Prozessoren, in Smartphones und Tablets, auf privaten Computern und auf Servern im Internet. Kleine Schadprogramme reichten aus, um die Lücken auszunutzen. Es sind sensible Daten von Millionen Nutzern in Gefahr.

Charakteristisch für diese und andere Vorfälle ist, dass die Angreifbarkeit der Systeme häufig bereits geraume Zeit besteht und Täter sich dies zunutze machen, noch bevor der Endnutzer sich bewusst wird, dass das täglich genutzte Smartphone oder das Tablet für Cyberkriminelle offen zugänglich ist.

Wir möchten uns eigentlich darauf verlassen können, dass die elektronischen Geräte, denen wir unsere Kommunikation, unsere Erinnerungen in Form von Fotos, unsere Geschäftstätigkeit und unser Online-Banking anvertrauen, durch bestehende Sicherheitsmechanismen gegen unberechtigte Zugriffe geschützt sind. Wenn diese Gewissheit wegen der immer wieder zutage tretenden, auf Sicherheitslücken beruhenden Verwundbarkeit von IT-Systemen jedoch erschüttert wird, so sollte wenigstens der strafrechtliche Schutz unserer IT-Systeme lückenlos sein.

- (C) Dies ist jedoch nicht der Fall. Bis heute konnte beispielsweise ein mutmaßlicher Täter nicht rechtskräftig verurteilt werden, der mit seinen Mittätern schon vor über fünf Jahren tausende von Computern mit Schadsoftware infizierte, damit ein Botnetz aufbaute und dies heimlich zum Herstellen von Bitcoins nutzte.

Obwohl die Tat aufgeklärt und der Täter identifiziert wurde, führt die Komplexität der gegenwärtig geltenden Strafnormen für das Ausspähen und Verändern von Daten dazu, dass sich der Bundesgerichtshof nun bereits zum zweiten Mal mit diesem Fall und der Frage befassen muss, ob die technischen und rechtlichen Ausführungen des erkennenden Landgerichts Kempten umfassend genug sind, um den hohen Anforderungen des geltenden Rechts zu genügen.

In Fachkreisen der mit Cybercrime erfahrenen Strafrechtspraktiker ist der von mir geschilderte Fall des Landgerichts Kempten das Paradebeispiel für die Unzulänglichkeit des geltenden Computerstrafrechts zur Bekämpfung der Botnetzriminalität.

Das geltende Strafrecht weist tatbestandliche Hürden auf, die es vor allem wegen der daraus resultierenden hohen Beweisanforderungen für die Verfolgung von Botnetzriminalität unbrauchbar machen. Selbst wenn aber Sachverhalte von den geltenden Normen erfasst werden, sind die Strafdrohungen so niedrig, dass die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht zur Anwendung gebracht werden können. So können zum Beispiel verdeckte Ermittler nicht als Scheinkäufer für Botnetze eingesetzt werden, weil die Datenveränderung oder das Ausspähen von Daten keine Straftaten von erheblicher Bedeutung darstellen.

Was wir für einen wirkungsvollen strafrechtlichen Schutz der Vertraulichkeit und Integrität von IT-Systemen brauchen, ist eine Strafnorm, die ohne zusätzliche Hürden den unbefugten Gebrauch solcher Systeme bestraft. Geschützt werden muss das Gebrauchsrecht an IT-Systemen, unabhängig davon, ob bereits Daten auf diesen Systemen verändert, ausgespäht oder zerstört worden sind. Erforderlich ist ein abgestufter Katalog, der für Delikte unterschiedlicher Schwere angemessene Strafen androht. Wir brauchen Qualifikationstatbestände für banden- und gewerbmäßiges Handeln, die für die Strafverfolgungsbehörden die gesamte Palette der Ermittlungsmaßnahmen eröffnen, um die Täter ermitteln zu können.

Um die geschilderten Schutzlücken zu schließen, hatte der Bundesrat in der vergangenen Legislaturperiode den hessischen Gesetzentwurf zur Strafbarkeit der heimlichen Infiltration von IT-Systemen, also des **digitalen Hausfriedensbruchs**, beschlossen. Dieser Entwurf ist der Diskontinuität anheimgefallen, nachdem ihn die Bundesregierung nicht aufgenommen hatte.

Zur Erreichung eines angemessenen Schutzniveaus für die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ist es jedoch nach wie vor erforderlich, die Rechtsgedanken des § 123 und des § 248b Strafgesetzbuch auf IT-Systeme zu übertra-

(A) gen. Diese sind mindestens ebenso schutzwürdig wie das Hausrecht und wie das ausschließliche Benutzungsrecht an Fahrzeugen. Derzeit sind sogar Fahrräder besser geschützt als Smartphones oder Tablets mit höchstpersönlichen Daten!

Ich bitte Sie daher erneut um Unterstützung des hessischen Gesetzentwurfs.

Anlage 6

Erklärung

von Staatsministerin **Lucia Puttrich**
(Hessen)
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Das Landgericht Frankfurt am Main hat mit seiner Jahresgeschäftsverteilung 2018 eine Internationale Kammer für Handelssachen eingerichtet. In ihre Zuständigkeit fallen Handelssachen mit einem internationalen Bezug, wenn die Prozessparteien übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in englischer Sprache führen wollen.

(B) Die Fachöffentlichkeit hat auf diese neue Einrichtung sehr positiv reagiert. Sie fordert aber mit Recht weitere Schritte, damit in Zukunft nicht nur die mündliche Verhandlung, sondern das gesamte Verfahren auf Englisch geführt werden kann, also einschließlich des Protokolls, der gerichtlichen Anordnungen und der zu verkündenden Entscheidungen.

Das ist genau das Ziel, das wir mit der Wiedereinbringung der Bundesratsinitiative zu den **Kammern für internationale Handelssachen** verfolgen.

Die bislang geltende Begrenzung der Gerichtssprache auf Deutsch durch das Gerichtsverfassungsgesetz führt dazu, dass bedeutende wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten entweder im Ausland oder vor Schiedsgerichten ausgetragen werden. Das ist zum Nachteil des Gerichtsstandortes Deutschland und deutscher Unternehmen. Bedeutende grenzüberschreitende Verträge werden in Englisch abgefasst. Das führt in der Regel dazu, dass als Gerichtsstand der englische Sprachraum gewählt wird. Dasselbe gilt auch für die Rechtswahl. Ausländische Vertragspartner und Prozessparteien schrecken davor zurück, in deutscher Sprache zu verhandeln. Mit dem Gesetzentwurf soll in solchen wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten zukünftig auch Englisch als Gerichtssprache zugelassen werden.

Mit dem Brexit wird das Vereinigte Königreich aus Sicht des Unionsrechts zum Drittstaat. Auch die Bindung an die von der Europäischen Union für das

(C) Vereinigte Königreich abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge mit Drittstaaten entfällt. Die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen britischer Gerichte wird dadurch wesentlich erschwert werden.

Das ist eine große Chance für deutsche Justizstandorte. Als Hessin denke ich vor allem an Frankfurt am Main. Frankfurt ist ein wichtiger internationaler Wirtschaftsstandort. Für viele internationale Streitigkeiten wird Frankfurt daher der naheliegende Gerichtsstandort sein – aber nur, wenn Verfahren hier auch auf Englisch geführt werden können. Wir müssen schnell handeln, um in der Konkurrenz mit anderen europäischen Standorten nicht ins Hintertreffen zu geraten.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll nun bereits zum dritten Mal eingebracht werden. Er liegt seit der vorletzten Legislaturperiode vor. Die an ihm geäußerte Kritik ist nach wie vor nicht stichhaltig.

Soweit die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu dem in der 18. Wahlperiode eingebrachten Gesetzentwurf die Frage aufwirft, ob es möglich sein wird, eine hinreichende Zahl geeigneter Richter zu finden, bin ich optimistisch. In Deutschland gibt es zahlreiche Richterinnen und Richter, die die englische Sprache – einschließlich der Fachsprache – hervorragend beherrschen. Aber natürlich bedürfen sowohl die Richterinnen und Richter wie auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Serviceeinheiten intensiver Schulungen. Diese Anstrengungen dürften es aber wert sein, sie zu schultern.

(D) Soweit eingewandt wird, dass die Einführung von Kammern für internationale Handelssachen zu einer Änderung der Voraussetzungen für die Befähigung zum Richteramt führt, weise ich darauf hin, dass die Prozessordnungen heute schon für bestimmte richterliche Aufgaben besondere Befähigungen und Erfahrungen vorsehen. So sollen nach § 37 des Jugendgerichtsgesetzes Richterinnen und Richter bei den Jugendgerichten erzieherisch befähigt und in der Jugendberufshilfe erfahren sein, ohne dass die Frage gestellt wird, ob aus diesem Grund die Voraussetzungen für die Befähigung zum Richteramt geändert werden. Gleiches muss für das Beherrschen der englischen Sprache gelten.

Soweit die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung anmahnt, auch Schiedsverfahren mit in den Blick zu nehmen, stimme ich dem zu. Wir sollten nur die beiden Punkte nicht vermengen und damit das vorliegende Gesetzgebungsverfahren verzögern. Es ist nämlich – wie ausgeführt – von ganz entscheidender Bedeutung, dass die Kammern für internationale Handelssachen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Brexit schon eingeführt sind und auch schon erste Erfahrungen vorliegen.

Ich bitte Sie daher um Ihre Unterstützung für die erneute Einbringung.

(A) **Anlage 7****Umdruck 2/2018**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 965. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Die EntschlieÙung zu fassen:

Punkt 6

EntschlieÙung des Bundesrates zur aufgabengerechten **Mittelausstattung der Jobcenter** zur Umsetzung des SGB II (Drucksache 26/18)

II.

Zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 11

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der **Zusammenarbeit** der Verwaltungsbehörden **auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer**
COM(2017) 706 final; Ratsdok. 14893/17
(Drucksache 751/17, zu Drucksache 751/17, Drucksache 751/1/17)

Punkt 12 a)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die **Mehrwertsteuersätze**
COM(2018) 20 final
(Drucksache 17/18, zu Drucksache 17/18, Drucksache 17/1/18)

III.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 15

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Ratsarbeitsgruppe „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“** (Drucksache 24/18, Drucksache 24/1/18)

Punkt 16

Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der **Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 11/18, Drucksache 11/1/18)

Punkt 17

Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 40/18)

Punkt 27

Neubenennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Drucksache 42/18)

IV.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 18

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2018 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 2018**) (Drucksache 56/18)

V.

Den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen und gemäß § 33 GO BR einen Beauftragten zu bestellen:

Punkt 23

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Verbreitens und Verwendens von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen** bei Handlungen im Ausland (Drucksache 52/18)

Anlage 8**Erklärung**

von Minister **Christian Görke**
(Brandenburg)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Das Land Brandenburg weist seit längerem darauf hin, dass die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften in Artikel 233 §§ 11 bis 16 des **Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche** über die Abwicklung der Bodenreform in speziellen Fallkonstellationen zu erheblichen Härten geführt hat.

(C)

(B)

(D)

(A) In einer Vielzahl der Fälle galt der Fiskus als Besserberechtigter, weil die Bodenreformerinnen und Bodenreformerben ihre Mitgliedschaft in einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft aufgrund mangelhafter Aktenlage der DDR-Behörden nicht mehr nachweisen konnten. In anderen Fällen wurde zwar ein für die Land- und Forstwirtschaft genutztes Grundstück in eine Produktionsgenossenschaft eingebracht, die Bodenreformerinnen und Bodenreformerben sind aber trotz Aufnahmeantrags dort nicht mehr als Mitglied aufgenommen worden.

In der Konsequenz führte das zu einem Grundstücksverlust der Bodenreformerinnen und Bodenreformerben. Diese unterlagen entweder in einem gerichtlichen Verfahren oder akzeptierten in einem Vergleich die „freiwillige“ Auflassung der Bodenreformflächen an den Fiskus.

Das Land Brandenburg hält es für zwingend erforderlich, diese aus der Anwendung der Vorschriften zur Abwicklung der Bodenreform entstandenen Härten zu beseitigen. Sie bestehen nach wie vor und rufen Zweifel der betroffenen Erbinnen und Erben in den Rechtsstaat hervor, weil in der Rechtswirklichkeit der DDR die Voraussetzungen an die Zuteilungs- und Rückführungsgrundsätze der Besitzwechselverordnung selbst nicht immer mit letzter Konsequenz beachtet wurden.

Oftmals wurde im Grundstücks- und Bodenrecht der DDR großzügig mit dem geschriebenen Recht umgegangen. So blieb in vielen Fällen die fehlende Mitgliedschaft in einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft folgenlos. Wenn die fehlende Mitgliedschaft aber in der Realität der DDR keine Beachtung gefunden hat, sollte sie auch in der Bundesrepublik keine Rechtsfolgen haben, insbesondere wenn dies zu einer Übertragung von Grundstücken an den Fiskus führt.

(B) Härten für betroffene Bodenreformerinnen und Bodenreformerben können sich aber auch aus dem zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Vertriebenen- und Vertriebenen-Zuwendungsrecht ergeben. Von einer Zuwendung nach diesem Gesetz waren diejenigen ausgeschlossen, die nach dem 8. Mai 1945 rechtsbeständig Bodenreformland erhalten haben. Rechtsbeständig Bodenreformland haben aber die Erbinnen und Erben eines Vertriebenen nicht erhalten, die das Bodenreformland letztlich gemäß den Vorschriften über die Abwicklung der Bodenreform an Besserberechtigte auflassen mussten.

Ein Antrag auf die Zuwendung konnte allerdings nur bis zum 30. September 1995 gestellt werden. Erbinnen und Erben eines Vertriebenen, die das Bodenreformland erst nach diesem Zeitpunkt an Besserberechtigte auflassen mussten, waren daher mit ihrem Anspruch auf die Vertriebenen- und Vertriebenen-Zuwendungsrecht ausgeschlossen, weil sie im Vertrauen auf die rechtsbeständige Zuteilung des Bodenreformlandes keinen fristgerechten Antrag mehr gestellt hatten.

Diese Härten sollten beseitigt werden. Ziel ist es, das Vertrauen der betroffenen Bodenreformerinnen und Bodenreformerben in den Rechtsstaat und

(C) Rechtsfrieden zu stärken. Mit der Entschließung werden dafür die notwendigen Voraussetzungen geschaffen. Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung der Entschließung.

Anlage 9

Erklärung

von Ministerin **Anja Siegesmund**
(Thüringen)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Das Jahr 2018 begann mit einem Rekord. Für die meisten unbemerkt, deckten am Neujahrsmorgen die erneuerbaren Energien fast den gesamten Strombedarf in Deutschland ab. Um ganz genau zu sein, war so viel Windstrom im Netz wie nie zuvor.

„Das war ein einmaliges Ereignis“, mag jetzt der ein oder andere von Ihnen denken. Und „das ist in Spitzenzeiten möglich, aber nicht als Grundlastversorgung“. Da haben Sie völlig Recht. Aber niemand hätte zur Geburtsstunde des EEG im Jahr 2000 gedacht, dass das 18 Jahre später mehr als Fiktion sein könnte.

Dieses Bild sollte uns Mut machen auf dem Weg zu einer komplett erneuerbaren Energieversorgung. Nur durch eine beherrzte Energiewende sichern wir den Erhalt unserer Lebensgrundlagen. Und nur mit einer beherrzten Energiewende schaffen wir die notwendige wirtschaftliche Erneuerung.

(D) Dabei gilt es, auf allen Ebenen aktiv zu werden und diese Aktivitäten aufeinander abzustimmen. „Was alle angeht, das können auch nur alle lösen“ – das war der mahnende Appell von Professor Klaus Töpfer bei der Erneuerbare-Energien-Konferenz vor zwei Wochen in Weimar. Und daran möchte ich gerne anknüpfen.

In Thüringen bringen wir gerade ein Klimagesetz auf den Weg mit dem Ziel, bis 2040 den Energiebedarf bilanziell zu 100 Prozent durch einen Mix aus erneuerbaren Energien decken zu können – und das im Land selber erzeugt. Aber die Anstrengungen, die wir hier unternehmen, müssen ineinandergreifen mit den rechtlichen Rahmenbedingungen auf anderen Ebenen.

In der letzten Sitzung des Bundesrates Anfang Februar habe ich bereits dargelegt, dass wir dringend Rechtssicherheit für die Betreiber von KWK-Anlagen bei der Eigenversorgung benötigen. Ohne die Beihilfegenehmigung der EU müssen die Betreiber sogenannter neuer Anlagen bereits ab dem 1. Januar 2018 die volle **EEG-Umlage** zahlen, zumindest so lange, bis die Kommission einer entsprechenden Neuregelung zugestimmt hat.

Dabei sind hocheffiziente KWK-Anlagen ein wichtiger Baustein bei der sektorübergreifenden Nutzung von erneuerbaren Energien, also strom- wie wärme-seitig. In Thüringen sind sie schon elementar bei der

(A) Energieversorgung von Schulen, Altenheimen oder Krankenhäusern.

Die Verhandlungen mit der Kommission laufen. Ich möchte daher noch einmal eindringlich dafür werben, im Sinne der Energiewende zu handeln.

Gerade kleinere KWK-Anlagen können einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten und als komplementäres Element bei der Integration der Erneuerbaren in das Energiesystem helfen.

Die Entschließung Thüringens gemeinsam mit Rheinland-Pfalz soll die Position der Bundesregierung in diesen Verhandlungen stärken und sie bei dem Ziel unterstützen, dass im Sinne des Vertrauensschutzes die KWK-Neuanlagen auch weiterhin anteilig von der EEG-Umlage befreit werden.

Die fehlende Regelung hat bereits jetzt direkte Auswirkungen auf die regionale Wertschöpfungskette, sowohl beim investierenden Unternehmen als auch beim Hersteller- und Lieferunternehmen. Es wird ein Einbruch des KWK-Marktes befürchtet. Damit stehen auch Arbeitsplätze auf dem Spiel.

Viele kleinere KWK-Anlagen im kommunalen Bereich lassen sich nicht mehr wirtschaftlich darstellen. So kann befürchtet werden, dass statt klimaschonender hocheffizienter KWK-Anlagen zukünftig wieder vermehrt normale Heizkessel eingebaut werden. Die Konsequenz liegt auf der Hand: Diese werden dann für die nächsten 20 bis 30 Jahre die Wärmeversorgung in den Kommunen und Unternehmen prägen. So weiß ich von einem Thüringer Unternehmen, das eine bereits geplante Investition in ein Blockheizkraftwerk wieder storniert hat. Die kurzfristige Änderung der Förderbedingungen gefährdet Neuinvestitionen massiv und verschlechtert ein ansonsten gutes Investitionsklima.

Ich würde mich daher freuen, wenn heute vom Bundesrat ein starkes Signal ausgeht, dass dringend notwendige Investitionen in eine effiziente und dezentrale Energieversorgung nicht storniert und wichtige Weichenstellungen nicht verpasst werden dürfen.

Anlage 10

Erklärung

von Staatsminister **Ulrike Höfken**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Seit dem 1. Januar dieses Jahres muss auf Strom aus hocheffizienten KWK-Eigenstromerzeugungsanlagen, die ab dem 1. August 2014 in Betrieb gegangen sind, die volle **EEG-Umlage** gezahlt werden. Das entspricht nicht dem Grundsatz von Vertrauensschutz und Planungssicherheit und gefährdet nicht nur einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb, sondern stellt auch ein fatales Signal für alle potenziellen Investoren in diese Hocheffizienztechnologie dar.

(C) Dabei brauchen wir doch gerade jetzt eine Vielzahl von Investitionen in neue klimaschonende Technologien. Nur so kann es uns gelingen, die Ziele des Pariser Weltklimavertrages einzuhalten.

Flexibel steuerbare hocheffiziente KWK-Anlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur kosteneffizienten Umsetzung der Energiewende. Sie ermöglichen nicht nur eine hohe Flexibilität in der Strom- und Nutzwärmeerzeugung, sondern auch die Verknüpfung unterschiedlicher Energieversorgungsbereiche. Damit dient sie heute als Brückentechnologie und genauso mittel- und langfristig als Grundpfeiler und wichtige Flexibilitätsoption eines auf erneuerbaren Energien basierenden Energiesystems.

KWK-Technologie unterstützt bei der Integration einer zunehmend fluktuierenden regenerativen Stromerzeugung in sichere dezentrale Energieversorgungsstrukturen. Schließlich ist KWK-Eigenstromerzeugung ihrem Wesen nach dezentral und verbrauchsnahe. Damit kann sie auch die Notwendigkeit für einen zusätzlichen überregionalen Netzausbaubedarf erheblich reduzieren.

(D) Die rheinland-pfälzische Energieversorgung ist bereits heute wesentlich durch die Strom- und Nutzwärmeerzeugung in hocheffizienten KWK-Anlagen geprägt. In unserem Land stellt die industrielle Eigenstromerzeugung in KWK-Anlagen mit einem Anteil von ca. 40 Prozent eine zentrale Säule der Stromerzeugung dar. Zahlreiche Betriebe in Rheinland-Pfalz haben in den vergangenen Jahren in die effiziente und umweltfreundliche KWK-Technologie investiert. Damit haben sie auch einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Damit diese positive Entwicklung auch weiterhin möglich ist, braucht es stabile energiewirtschaftsrechtliche Rahmenbedingungen. Investoren müssen sich zumindest auf absehbare Zeit auf diese verlassen können. Wir brauchen Planungssicherheit und Vertrauensschutz für unsere Unternehmen.

Um das zu erreichen, ist ein zeitnaher und intensiver Austausch der Bundesregierung mit der EU-Kommission zwingend erforderlich.

Im Hinblick auf mögliche Neuregelungen ist es entscheidend, dass diese für die betroffenen Anlagenbetreiber rückwirkend ab dem 1. Januar 2018 gelten. Denn das offensichtliche Versäumnis der Bundesregierung darf nicht zu Lasten der Eigenstromerzeuger gehen.

Über angemessene Übergangsregelungen hinaus gilt es Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen, die angesichts der noch im vergangenen Jahr geltenden Rechtslage getroffen wurden.

Ich bitte Sie, das Anliegen des Ihnen vorliegenden Entschließungsantrags zu unterstützen. Ich bitte Sie, ein starkes Signal des Bundesrates für die Wiederherstellung der Rechtssicherheit für hocheffiziente KWK-Anlagen in Richtung Bundesregierung zu senden. Wir müssen sicherstellen, dass Planungssicherheit und Vertrauensschutz für unsere Unternehmen wiederhergestellt werden.

(A) **Anlage 11****Erklärung**

von Minister **Thomas Strobl**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Der **Katastrophenschutz** ist im Interesse des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger eine der vornehmsten Aufgaben des Staates. Angesichts terroristischer Anschläge, Naturkatastrophen, Pandemien, Cyberangriffen und ähnlicher Szenarien aus der jüngsten Vergangenheit ist die intensive Vorbereitung auf solche Gefahren aktueller denn je.

Dabei sind der Zivilschutz und der Katastrophenschutz in Europa Sache der Mitgliedstaaten. Der Katastrophenschutz ist in Deutschland aus guten Gründen bei den Ländern verankert. Denn nur diese sind wirklich mit ihren jeweiligen, in Deutschland schon von Bundesland zu Bundesland durchaus verschiedenen Risiken vertraut, kennen die ihnen zur Bekämpfung zur Verfügung stehenden Ressourcen und können diese zielgerichtet und zweckentsprechend ausstatten und einsetzen.

Natürlich gibt es Situationen, in denen ein Mitgliedstaat bei der Bekämpfung einer Katastrophe oder der Vorbereitung hierauf mit seinen Ressourcen an seine Grenzen stoßen kann. Für derartige Szenarien gibt es das Katastrophenschutzverfahren der Union, das sich mit seiner seit 2014 geltenden grundlegenden Neuordnung ausgesprochen bewährt hat.

(B) Wir verkennen nicht, dass insbesondere die Waldbrände im Sommer 2017 in Südeuropa gezeigt haben, dass es trotz aller gemeinsamer Bemühungen und trotz der gelebten Solidarität der Mitgliedstaaten bei einzelnen Ressourcen zu Engpässen kommen kann, im schlimmsten Fall mit fürchterlichen Folgen für die Betroffenen.

Wir haben deshalb Verständnis und sind grundsätzlich dialogbereit dafür, dass die EU darüber nachdenkt, verstärkt eigene Mittel zur Beschaffung spezieller Ausstattungen im Katastrophenschutz dort einzusetzen, wo Mitgliedstaaten nachweislich überfordert sind.

Der vorliegende Vorschlag geht aber eindeutig zu weit. Die Schaffung eigener EU-Einheiten unter der operativen Steuerung der Kommission ist keine zielführende Perspektive und muss deshalb abgelehnt werden.

Überlegungen zum Einsatz von EU-Mitteln mit dem Ziel der Förderung der Beschaffung spezieller Ausstattungen durch die Mitgliedstaaten können auch auf anderer Grundlage angestellt werden, beispielsweise in Erweiterung der bisherigen Regelungen zur Europäischen Notfallabwehrkapazität beziehungsweise deren künftiger Entsprechung, dem Europäischen Katastrophenschutzpool.

Ebenso lehnen wir jegliche delegierte Rechtsakte und erweiterte Steuerungsmechanismen der europäischen Ebene gegenüber den Mitgliedstaaten ab, so

wie sie nach den bisherigen Vorschlägen zum Risikomanagement und zur Reserve „rescEU“ zu besorgen beziehungsweise vorgesehen sind. (C)

Der heute zur Abstimmung stehende, von den Ländern gemeinsam erarbeitete Beschlussvorschlag ist kein Beschluss gegen Europa. Er ist ein Beschluss für Europa. Für ein Europa der Subsidiarität, das den Mitgliedstaaten innerhalb der von den europäischen Verträgen gesetzten Grenzen bei der Bekämpfung von Katastrophen hilft. Und es ist ein Beschluss – ich betone nochmals –, der die gelebte Solidarität der Mitgliedstaaten unterstützt.

Ein über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg wirkender europäischer Katastrophenschutz ist unser Credo. Dieses kann aber nur durch die Mitgliedstaaten und nur mit ihnen gelebt werden.

Der nationale Katastrophenschutz ist und bleibt das Rückgrat für ein Europa, das seine Bürger schützt und beschützt. Ihn gemeinsam mit der Union zu stärken und fortzuentwickeln ist das Ziel des vorliegenden Antrags.

Anlage 12**Erklärung**

von Minister **Boris Pistorius**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

(D) Wir befassen uns heute mit dem wichtigen Thema **Katastrophenschutz**, und diesmal nicht nur auf unserer ureigenen Länderebene, sondern auf Ebene der europäischen Solidargemeinschaft.

Dabei sei vorausgeschickt: Wir Länder haben das Prinzip der gegenseitigen Hilfe allgegenwärtig vor Augen und unterstützen uns gegenseitig bei Katastrophen, seien es Hochwasser, Stürme oder große Unfälle. Genauso stehen wir zusammen mit dem Bund und unseren Partnern in der europäischen Staatengemeinschaft jedem zur Seite, der Hilfe benötigt. Dies haben wir in der Vergangenheit bewiesen und werden es auch in Zukunft tun.

Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag und der Mitteilung legt die Europäische Kommission erneut eine ambitionierte und inhaltlich äußerst weitreichende Initiative auf dem Feld des Katastrophenschutzes vor. Der Bundesrat hat die Entwicklungen in den vergangenen Jahren kontinuierlich begleitet und sich wiederholt veranlasst gesehen, grundsätzliche Kritik zu üben. Die Notwendigkeit gegenseitiger Solidarität der Mitgliedstaaten bei Katastrophen wurde dabei aber nie in Frage gestellt.

Hintergrund und Motiv für die aktuellen Vorschläge der Kommission ist die Häufung verheerender Katastrophen im Jahr 2017. Diese haben nach Auffassung der Kommission deutlich gemacht, dass die derzeitige Struktur und Funktionsweise des Katastrophenschutzverfahrens der Union an ihre Grenzen

(A) kommen. Allzu oft habe das Verfahren nicht die erwarteten Ergebnisse erbracht, zu selten sei die tatsächliche Unterstützung auf entsprechenden Antrag, zu langsam die Reaktion, zu bürokratisch das Verfahren, und auf EU-Ebene insgesamt seien nicht genügend Mittel und Kapazitäten vorhanden.

Wir können die aktuelle Problemwahrnehmung der Kommission aufgrund der Schadenslagen im vergangenen Jahr nachvollziehen. Auch unterstützen wir die Initiativen zur Erleichterung und Fortentwicklung der mitgliedstaatlichen Hilfe im Katastrophenfall. Die vielfältigen Katastrophen im vergangenen Jahr – insbesondere die Ereignisse im Zusammenhang mit den Waldbränden in Portugal – sind in höchstem Maße bedauerlich. Diese bedrückenden Geschehnisse bedürfen einer vorurteilsfreien und gründlichen Analyse und Aufarbeitung, die – das sei an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt – bislang ausstehen.

Demgegenüber hat das seit 2014 gültige Gemeinschaftsverfahren zahlreiche praktische Anwendungsfälle erfolgreich bestanden. Überdies ist es bereits zweimal einer gründlichen Überprüfung unterzogen und positiv bewertet worden. Deshalb sehen wir auch das bisherige Verfahren als gut und geeignet an.

Das Solidarverfahren kann immer nur diejenigen Anfragen bedienen, die auch tatsächlich als Portfolio vorhanden sind. Dabei ist es zunächst die jeweilige einzelstaatliche Verpflichtung, den eigenen Gefahren und Risiken ausreichende Abwehr und ggf. Spezialkapazitäten gegenüberzustellen. Deshalb darf das Europäische Gemeinschaftsverfahren zur Hilfe im Katastrophenfall nicht dazu herangezogen werden, teils einzelstaatliche Versäumnisse in Prävention oder Vorbereitung auszugleichen.

(B)

Wir betrachten den Beschlussvorschlag und die Mitteilung der Kommission kritisch. Dies bezieht sich sowohl auf die Voraussetzungen und die Methodik der europäischen Initiative als auch auf wesentliche Punkte ihres Inhalts.

Die Kernaussagen der Kommissionsinitiative, insbesondere zu Artikel 12 und 6, sind nicht tragfähig. Es drängt sich letztlich die Etablierung eines von der Steuerung der Mitgliedstaaten unabhängigen europäischen Katastrophenschutzsystems auf. Nach diesem System steht die EU den Mitgliedstaaten bei der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung nicht länger nur zur Seite, wie es Normzweck und rechtspolitische Intention des Artikels 196 AEUV als „Unterstützungskompetenz“ erfordern. Vielmehr ergibt sich die Möglichkeit der EU, einen eigenen Katastrophenschutz zu betreiben und letztlich gleichrangig zu den primär verantwortlichen Mitgliedstaaten wesentliche Einsatz- und Finanzierungsentscheidungen zu treffen sowie über eigene Kapazitäten auf EU-Ebene zu verfügen. Eine solche Entwicklung können und wollen wir nicht mittragen. Das ist nicht der richtige Weg für unsere Solidargemeinschaft.

Gleichwohl sind wir entschlossen, die Beratungen zur Überarbeitung des Katastrophenschutzverfahrens zu einem erfolgreichen, von breiter mitgliedstaatli-

cher Unterstützung getragenen Ergebnis zu führen. Mit dem vorgeschlagenen Artikel 11 sind unter dem breiten Dach dieser Regelungen konstruktive Weiterentwicklungen denkbar. Diese betreffen einerseits eine Verbesserung der zur Verfügung stehenden Instrumentarien auf der Grundlage eines tatsächlichen Defizits. Dabei ist eine zentrale Forderung, über die zwischen den Mitgliedstaaten weitestgehender Konsens besteht, dass auch zukünftig das Letztentscheidungsrecht der Mitgliedstaaten über die Entsendung aufrechterhalten bleibt – das Prinzip heißt Freiwilligkeit.

(C)

Andererseits sind Lösungen im Rahmen des vorgeschlagenen Artikels 11 denkbar, die z. B. eine erhöhte Gemeinschaftsfinanzierung von Einsätzen und für den Katastrophenschutzpool gemeldeten Modulen vorsehen. Auch könnte man die Schaffung von Ressourcen in den Staaten unterstützen, bei denen trotz bester Vorbereitung ein für den einzelnen Mitgliedstaat nicht allein zu bewältigendes erhebliches Risiko festgestellt werden kann. Ob und in welchem Umfang hier Änderungen erfolgen sollen, muss gründlichen Verhandlungen vorbehalten bleiben.

Wir danken dem Bund und insbesondere dem BMI für seine besonnene Handlungsweise in dem Verfahren sowie die bereits eingeleitete Vermittlung zwischen den jeweiligen Interessengruppen.

Wir bitten die Bundesregierung, diese Stellungnahme bei der Festlegung der Verhandlungsposition gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen, da die vorgeschlagenen Maßnahmen im Schwerpunkt die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betreffen.

(D)

Anlage 13

Erklärung

von Staatssekretär **Jürgen Lennartz**
(Saarland)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Für die Länder Saarland, Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die oben genannten Länder haben zur 90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz im Jahr 2013 einen Antrag gleichen Regelungsgegenstands eingebracht, erweitert um das Berufsbild der/des Anästhesietechnischen Assistentin/Assistenten (ATA).

Ein auf Bundesebene durch das Bundesministerium für Gesundheit eingerichtetes Expertengremium hat sich mit der Ausgestaltung dieser beiden Berufsbilder und deren Finanzierung beschäftigt.

Die Ergebnisse der Expertengruppe zu den beiden Berufsbildern sollten nunmehr in den weiteren Gesetzgebungsprozess miteinfließen, um dieses Vorhaben zur Sicherung des Fachkräftemangels in den Ge-

(A) sundheitsfachberufen zu einem guten Abschluss zu bringen.

Anlage 14

Erklärung

von Minister **Dr. Bernd Buchholz**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Wir begrüßen die Initiative von Nordrhein-Westfalen, eine bundesgesetzliche Regelung über den **Beruf des Operationstechnischen Assistenten** (OTA) zu fordern.

(C) Neben dem Beruf der OTA hat sich in den vergangenen Jahren auch der Beruf der Anästhesietechnischen Assistenz (ATA) bundesweit etabliert und wird jetzt und in Zukunft dringend benötigt. Nicht nur für die OTA, sondern auch für die ATA ist eine zeitgemäße und den wachsenden Anforderungen entsprechende Qualifizierung des Fachpersonals unerlässlich. Das Regelungsbedürfnis besteht somit nicht nur für die OTA, sondern gleichermaßen für die ATA.

Bislang werden die ATA nach DKG-Empfehlungen ausgebildet.

Es sollte angestrebt werden, dass beide Berufe eine bundesweite gesetzliche Grundlage erhalten, damit für beide Berufe die formalen Rahmenbedingungen für staatlich anerkannte Ausbildungen geschaffen werden. Auch für die ATA sollte die verlässliche Finanzierungsgrundlage durch die Aufnahme in das KHG geschaffen werden.